

YOUNG ACADEMICS

Rechtswissenschaft

5

Matthias Losert

Zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche

Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten
von 2022

YOUNG ACADEMICS

Rechtswissenschaft | 5

Matthias Losert

**Zum sexuellen Missbrauch
in der katholischen Kirche
Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten
von 2022**

Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Wilhelm Rees

Tectum Verlag

Matthias Losert

Zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche
Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten von 2022

© Tectum Verlag – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023

ISBN 978-3-8288-4940-2

ePDF 978-3-8288-5077-4

ISSN: 2940-0651

Young Academics: Rechtswissenschaft; Bd. 5

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783828850774>



Onlineversion
Tectum eLibrary

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
– Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Geleitwort

Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker ist in den letzten Jahren verstärkt in die Öffentlichkeit gekommen. Infolgedessen haben sich verschiedene deutsche Diözesen der Aufarbeitung von Fehlverhalten durch Kleriker im sexuellen Bereich zugewendet. So hat die Erzdiözese München und Freising ein Gutachten über den sexuellen Missbrauch in ihrer Erzdiözese durch die Münchener Rechtsanwaltskanzlei Westphal, Spilker und Wastl erstellen lassen, das im Januar 2022 veröffentlicht wurde.

Dieses Gutachten wird durch die vorliegende Arbeit kritisch gewürdigt. Der Verfasser setzt sich eingehend mit dem 1.893 Seiten umfassenden Gutachten und seiner Entstehungsgeschichte auseinander. Um das Gutachten verstehen und einordnen zu können, stellt er den Umgang der römisch-katholischen Kirche mit sexuellem Missbrauch dar und legt die diesbezüglichen Strafbestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1983 und die entsprechenden Normen des am 8. Dezember 2021 in Kraft getretenen revidierten Buches VI des CIC und damit Regelungen des eigenständigen innerkirchlichen Rechtssystems der römisch-katholischen Kirche dar. Der unterschiedliche Maßstab bei Sanktionen nach staatlichem und kirchlichem Recht bringt an den Tag, dass bei der Bewertung des Umgangs der römisch-katholischen Kirche mit Missbrauchsfällen vielfach nicht der gleiche Sanktionsmaßstab wie im staatlichen Bereich angelegt wurde. Für den Verfasser offenbaren sich verschiedene Defizite im Gutachten. So wird mit Blick auf die Unschuldsvermutung im staatlichen und kirchlichen Recht herausgearbeitet, dass das Münchener Missbrauchsgutachten die Unschuldsvermutung „im erheblichen Umfang“ missachtet habe und im Gutachten der Begriff des sexuellen Missbrauchs auf „Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit“ ausgeweitet werde, was als „hochproblematisch“ erscheine. Bezüglich der Meldepflicht an das Heilige Offizium durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“ könne den Leitungsverantwortlichen ein

schulhaftes Nichtbeachten der Meldepflicht nur vorgeworfen werden, wenn sie Kenntnis hatten, wobei für den Nachweis dieser Kenntnis von der Unschuldsvermutung auszugehen sei. Mit Blick auf das Handeln der jeweiligen Erzbischöfe der Erzdiözese München und Freising kommen Fälle in den Blick, bei denen das Münchener Missbrauchsgutachten nach Urteil des Autors zu einer unzutreffenden Bewertung gelangt ist. Konsequenzen für die Zukunft im Handeln der römisch-katholischen Kirche im Fall von sexuellem Missbrauch werden aufgezeigt.

Die transparente und gründliche Arbeit kommt zu einer eigenständigen persönlichen kritischen Bewertung des Gutachtens der Münchener Kanzlei Westphal, Spilker und Wastl über sexuellen Missbrauch im Bereich der Erzdiözese München und Freising vom Januar 2022 und eindeutigen Ergebnissen. Sie wurde im November 2022 von der Universität Wien als Masterthesis zur Erlangung des akademischen Grades Legum Magister (LL.M.) angenommen. Bisher fehlte eine solch umfangreiche und ausführliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten in der Forschungslandschaft. Mit seiner Arbeit leistet der Verfasser einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Debatte über sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche.

Innsbruck, im August 2023

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Kritik des Münchener Missbrauchsgutachtens, welches unter dem Titel „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kle- riker sowie hauptamtlich Bediensteter im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945–2019“ von der Rechtsanwaltskanzlei Westphal Spilker Wastl aus München veröffentlicht wurde. Dieses Gutachten geht von einem zu weitreichenden Missbrauchs begriff aus. Es bewertet einen zu freundlichen Umgang mit Schülerinnen, scher- hafte Ringkämpfe, gemeinsames Radio-Hören und ähnliche Distanz- losigkeiten als sexuellen Missbrauch. Ferner wird in einigen Fällen die Unschuldsvermutung nicht korrekt angewandt. Daher gelangt das Gutachten in 30 Prozent der hier untersuchten Fälle fälschlich zu der Annahme eines sexuellen Missbrauchs.

Auch die Verantwortung der Diözesanbischöfe wird vielfach unzutref- fend bewertet. In vielen Fällen kann den Diözesanbischöfen unter Beachtung der Unschuldsvermutung nicht nachgewiesen werden, dass sie von ihren Untergebenen über Fälle des sexuellen Missbrauchs in- formiert wurden. Insbesondere kann dem heutigen emeritierten Papst Benedikt XVI. kein Verschulden während seiner Zeit als Erzbischof von München nachgewiesen werden.

Die Diözesanleitung hat sich entgegen den Wertungen des Miss- brauchsgutachtens auch nicht wegen Beihilfe zum sexuellen Miss- brauch oder Strafvereitelung strafbar gemacht. Die Gutachter meinen zu Unrecht, dass bei der Weiterbeschäftigung eines Missbrauchstäs- ters sich durch den Eventualvorsatz eine Strafbarkeit begründen lässt. Es gibt aber kein einziges deutsches Gerichtsurteil, das bei Weiterbeschäf- tigung eines Missbrauchstästers zu einer Strafbarkeit des Vorgesetzten gelangt.

Neben der Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten wird aufge- zeigt, dass die Kirche seit Jahrzehnten nicht hart genug gegen den se-

xuellen Missbrauch durchgegriffen hat. Es war ein großer Fehler, dass Missbrauchstäter nicht sofort aus dem priesterlichen Dienst entfernt wurden. Die Kirche hätte sich hier an den Wertungen des staatlichen Disziplinarrechts orientieren sollen. Im staatlichen Disziplinarrecht wird etwa ein Lehrer, wenn er ein strafloses einvernehmliches Liebesverhältnis mit einer Schülerin hatte, aus dem Beamtdienst entfernt.

Abstract

The present Master Thesis deals with the criticism of the Munich abuse report, which was published by the law firm Westphal Spilker Wastl from Munich under the title „Sexual Abuse Of Minors And Adult Wards By Priests And Full-Time Worker In The Area Of The Archdiocese Of Munich And Freising From 1945–2019“. This report is based on a too much concept of abuse. It judge being too friendly with schoolgirls, playful wrestling matches, listening to the radio with boys, and similar harmless activities as sexual abuse. In some cases the presumption of innocence is not correctly applied. This is the reason because the abuse report in 30 percent of the cases examined here, comes to a incorrectly assumption of sexual abuse.

The responsibility of the diocesan bishops is often incorrectly assessed. In many cases, the diocesan bishops, respecting the presumption of innocence, cannot be proven to have been informed by their subordinates in cases of sexual abuse. In particular, present Pope Emeritus Benedict XVI. no can be proven culpability during his time as archbishop of Munich.

Contrary to the statements of the abuse report, the diocesan chiefs did not make themselves punishable because aid to sexual abuse or obstruction of justice. The lawyers wrongly believe that continue to employ an abuser because the contingent intent is a crime. However, there is not a single German court judgment which says, it is a crime, that the supervisor continue to employ an abuser.

Besides the criticism of the Munich Abuse Report, it is shown that the church has not take enough drastic actions to fight against sexual abuse for decades. It was a big mistake that abusers were not immediately removed from the priestly service. The church should have oriented to the assessments of the state disciplinary law. In state disciplinary law, for example, a teacher is removed from civil service if he has an unpunished, consensual love affair with a student.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	1
a)	Die Ahndung des sexuellen Missbrauchs durch die Kirche	3
b)	Die strafrechtliche Generalklausel nach c. 1399 CIC	6
c)	Die Regelungen des CIC zur Bestrafung eines Missbrauchstäters	6
d)	Die mangelnde Anwendung des kirchlichen Strafrechts	7
e)	Das Vorgehen der Kirche gegen den sexuellen Missbrauch	7
II.	Das Münchener Missbrauchsgutachten und seine Entstehungsgeschichte	11
a)	Die Kritik von Bischof Vorderholzer	11
b)	Der fehlende transparente Auswahlprozess der Gutachter	13
III.	Der unterschiedliche Maßstab bei Sanktionen nach staatlichem und kirchlichem Recht	15
a)	Rechtsvergleich mit dem staatlichen Recht	15
b)	Das „kluge Ermessen“ bei der kirchlichen Straffestsetzung	15
c)	Das Bundesdisziplinargesetz	16
d)	Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL	16
e)	Die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft	17
f)	Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts	17
g)	Die Bewertung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts	18
h)	Folgerungen für die kirchliche Rechtspraxis	18
i)	Die Unzulässigkeit einer lediglichen Versetzung des Klerikers	19

IV. Grundsätze bei der Beurteilung von Missbrauchstaten	21
a) Die Unschuldsvermutung	21
b) Die Definition des sexuellen Missbrauchs	22
c) Das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren	28
d) Zur Strafbarkeit der Leitungsverantwortlichen wegen Beihilfe	30
e) Zur Strafbarkeit der Leitungsverantwortlichen wegen Strafvereitelung	32
V. Die Meldepflicht an das Heilige Offizium durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“	35
a) Zur Kenntnis der Instruktion „Crimen sollicitationis“ bei den Leitungsverantwortlichen	35
b) Die Unschuldsvermutung hinsichtlich der Nichtkenntnis	36
c) Die Meldepflicht durch einen Ad limina Besuch	37
d) Die Meldung an die zuständigen Dikasterien	38
e) Ergebnis	40
f) Die Bedeutung des oben entwickelten Ergebnisses	40
VI. Die Fälle, die das Missbrauchsgutachten fälschlich als sexuellen Missbrauch einordnet	43
3. Fall	43
7. Fall	45
10. Fall	46
12. Fall	46
16. Fall	47
18. Fall	47
20. Fall	48
25. Fall	49
27. Fall	49
29. Fall	50

32. Fall	50
38. Fall	51
VII. Die Reaktionen der Diözesanbischöfe	53
a) Erzbischof Michael Kardinal von Faulhaber (1917–1952)	53
3. Fall	53
5. Fall	54
6. Fall	55
b) Erzbischof Joseph Kardinal Wendel (1952–1960)	57
11. Fall	57
16. Fall	58
c) Erzbischof Julius Kardinal Döpfner (1961–1976)	59
25. Fall	59
27. Fall	60
29. Fall	60
35. Fall	61
d) Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger (1977–1982)	62
22. Fall	63
37. Fall	66
40. Fall	68
42. Fall	73
VIII. Lehren aus dem Missbrauchsgutachten	77
a) Die Kirche hätte Missbrauchstäter konsequent laisieren müssen	77
b) Die Kirche hätte sich am weltlichen Disziplinarrecht orientieren sollen	77
c) Das Münchener Missbrauchsgutachten hat teilweise die Unschuldsvermutung nicht beachtet	79
d) Das Münchener Missbrauchsgutachten bewertet die Verantwortlichkeiten der Diözesanbischöfe unzutreffend	79

IX. Zur Prävention von sexuellem Missbrauch	81
a) Die Null-Toleranz-Strategie	81
b) Zeitvorgaben zur Untersuchung von Missbrauchsfällen	81
c) Einrichtung eines Meldesystems	82
Literaturverzeichnis	83

I. Einführung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Kritik des Münchener Missbrauchsgutachtens. Dieses Gutachten wurde am 20.01.2022 unter dem Titel „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtlich Bediensteter im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945–2019“ von der Rechtsanwaltskanzlei Westphal Spilker Wastl aus München veröffentlicht.¹

Dieses Gutachten wurde im Februar 2020 von der römisch-katholischen Erzdiözese München und Freising in Auftrag gegeben. Hintergrund für die Beauftragung der Gutachter waren die Skandale über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche, die auch Diözesen in Deutschland erschütterte. Die katholische Kirche ist an der Aufarbeitung sehr interessiert und hat sich entschieden, diese Aufarbeitung unter Zuhilfenahme von Gutachten über den sexuellen Missbrauch vorzunehmen. Die Rechtsanwaltskanzlei Westphal Spilker Wastl wurde in der Vergangenheit schon mehrfach mit der Erstattung von Gutachten über sexuellen Missbrauch in der Kirche beauftragt. Im Jahre 2010 wurde von ihr ein erstes Gutachten mit dem Titel „Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009. Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz“ erstattet.² Die Rechtsanwaltskanzlei Westphal Spilker Wastl wurde auch beauftragt, ein Missbrauchsgutachten über den sexuellen Missbrauch im Bereich der Erzdiözese Köln zu erstatten. Zu der geplanten Veröffentlichung im Jahr 2020 kam

1 Veröffentlicht unter <https://westpfahl-spilker.de/aktuelles> abgerufen am 25.9.2022.

2 [https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/inf ormati onen-missbrauch-praevention/aufarbeitung/gutachten-2010](https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/inf ormationen-missbrauch-praevention/aufarbeitung/gutachten-2010) abgerufen am 5.10.2022.

es jedoch nicht, da eine Veröffentlichung gegen das Äußerungsrecht verstößen hätte.³

Die unterlassene Veröffentlichung des Gutachtens über die Kölner Diözese führt auch schon zu einer hier zu untersuchenden Forschungsfrage, inwiefern das Münchener Missbrauchsgutachten die Unschuldsvermutung beachtet hat.

Ziel dieser Arbeit ist es unter anderem, die Anwendung der Unschuldsvermutung im Münchener Missbrauchsgutachten kritisch zu würdigen. Weitere Forschungsfragen bestehen in dem Begriff des sexuellen Missbrauchs und einem Rechtsvergleich mit dem staatlichen Disziplinarrecht.

Um dieses Gutachten verstehen und einordnen zu können, wird zunächst der Umgang der katholischen Kirche mit den Missbrauchsfällen dargestellt. Deren Umgang mit vorgekommenen Missbrauchsfällen war fehlerhaft. Die Kirche hätte sich hier an dem staatlichen Berufs- und Disziplinarrecht orientieren sollen, welches bei sexuellen Verfehlungen in der Regel den Ausschluss aus dem Dienstverhältnis vorsieht.⁴ Nach c. 290 CIC ist die Entlassung eines Priesters aus dem klerikalen Stand möglich:

„*Can. 290 — Die einmal gültig empfangene heilige Weihe wird niemals ungültig. Dennoch verliert ein Kleriker den klerikalen Stand:*

1° durch richterliches Urteil oder durch Verwaltungsdekret, in dem die Ungültigkeit der heiligen Weihe festgestellt wird;

2° durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung;

3° durch Reskript des Apostolischen Stuhles; dieses Reskript wird aber vom Apostolischen Stuhl Diakonen nur aus schwerwiegenden Gründen, Priestern aus sehr schwerwiegenden Gründen gewährt.“

Es ist nicht einzusehen, weshalb bei Priestern ein milderer disziplinärer Maßstab als beispielsweise bei Lehrern gelten sollte.⁵

³ <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2021-08/missbrauch-kardinal-woelki-gutachten-streit-veroeffentlichung.html> abgerufen am 5.10.2022.

⁴ LOSERT, Betrugsstrafaten rechtfertigen den Entzug der ärztlichen Approbation, CB Chefärztebrief 2020, Heft 2, S. 15.

⁵ VG Berlin, Beschluss vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL.

a) Die Ahndung des sexuellen Missbrauchs durch die Kirche

Die katholische Kirche hat als Anstalt des öffentlichen Rechts und eigenständige Institution ein innerkirchliches Rechtssystem. Dieses hat nur innerhalb der katholischen Kirche Geltung. Dieses katholische Kirchenrecht findet seinen Niederschlag hauptsächlich im Codex Iuris Canonici (CIC).

Der derzeit geltende CIC wurde im Jahre 1983 promulgiert, sein Vorgänger im Jahre 1917. Anders als im staatlichen Bereich üblich, bestehen die einzelnen Normen des CIC nicht aus Paragrafen oder Artikeln, sondern aus Canones (abgekürzt c. oder can.).

Die Regelungen des Codex Iuris Canonici (CIC)

Im CIC finden sich alle wesentlichen Normen, die den hierarchischen Aufbau der Kirche, die Papstwahl, die Ernennung der Bischöfe, das kirchliche Prozessrecht, die Aufgaben und Stellung der Priester und Laien usw. regelt. Der CIC wurde im Jahre 1917 und 1983 grundlegend kodifiziert. Das kirchliche Strafrecht ist in etwa mit dem Disziplinarrecht der Beamten und dem Berufsrecht (früher Standesrecht) der freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker usw.) vergleichbar. Darin werden Sanktionen für berufsrechtliche Verfehlungen geregelt, die bis zur Höchststrafe, der Entfernung aus dem Dienst, reichen.

Das kirchliche Sexualstrafrecht im CIC

Das CIC ist in sieben einzelne Bücher aufgeteilt. Im VI. Buch des CIC ist in cc. 1311–1399 das kirchliche Strafrecht geregelt. Dessen c. 1398 trat am 8. Dezember 2021 in Kraft⁶ und besagt:

,Can. 1398–§ 1. Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:

⁶ HALLERMANN, Neues Strafrecht: Kirche will strenger gegen Missbrauch durchgreifen, <https://www.katholisch.de/artikel/30041-neues-strafrecht-kirche-will-strenger-gegen-missbrauch-durchgreifen> abgerufen am 25.9.2022.

- 1º der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;
 - 2º der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographicischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen;
 - 3º der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographiche Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet.
- § 2. Wenn ein Mitglied eines Instituts des Geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens oder sonst ein Gläubiger, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, eine der Straftaten des § 1 oder des can. 1395 § 3 begeht, soll er nach Maßgabe des can. 1336 §§ 2-4 bestraft werden, wobei je nach Schwere der Straftat andere Strafen hinzugefügt werden sollen.“

Die früheren Normen zum Sexualstrafrecht im CIC

Auch die Vorgängernorm in c. 1395 im CIC 1983 war so gefasst, dass auch hier der sexuelle Missbrauch umfasst war:

„Can. 1395—§ 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.
§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“

Mit Wirkung vom 8. Dezember 2021 lautet die Norm des c. 1395 CIC wie folgt:

„Can. 1395 – § 1. Ein Kleriker, der außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung fortduert.

§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn die Straftat öffentlich begangen wurde, mit gerechten Strafen belegt werden, wenn erforderlich, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

§ 3. Mit der gleichen Strafe, die im § 2 erwähnt wird, soll ein Kleriker bestraft werden, der mit Gewalt oder durch Drohungen oder Missbrauch seiner Autorität eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen oder jemand gezwungen hat, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu ertragen.“

Eine Verfehlung gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die ihrem Wortlaut nach nur den Ehebruch betrifft, wird in der Tradition der katholischen Kirche sehr umfassend dahingehend ausgelegt, dass sie jeder Verfehlung auf sexuellem Gebiet entspricht.⁷ In c. 1395 CIC wurde mit der Reform des kirchlichen Strafrechts mit Wirkung vom 8. Dezember 2021 die Regelungen betreffend den sexuellen Missbrauchs Minderjähriger entfernt.⁸ Diese Regelungen sind nun in c. 1398 CIC enthalten.

Auch in den Normen des CIC 1917 war der sexuelle Missbrauch durch einen Priester als Straftat geregelt.⁹

„Can. 2359–§ 2 CIC/1917. Wenn sie [die Kleriker mit höheren Weihen] mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren eine Straftat gegen das Sechste Gebot begangen haben oder Ehebruch, Vergewaltigung, Bestialität, Sodomie, Zuhälterei oder Inzest mit Blutsverwandten oder Verschwägerten ersten Grades begangen haben, sollen sie suspendiert, für infam erklärt, von allen Ämtern, Benefizien, Würden und Aufgaben, die sie haben, abgesetzt und in den schwersten Fällen (aus dem Klerikerstand) entlassen werden.“¹⁰

Die im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Fälle fanden vor dem Jahre 1983 statt und müssen daher nach der Rechtslage des CIC 1917 beurteilt werden. Bei der Lektüre des Can. 2359–§ 2 CIC/1917 ist auffallend, dass das Schutzalter nur bis zum 16. Lebensjahr reichte. Auch in c. 1395 CIC 1983 a. F. ist das Schutzalter noch mit 16 Jahren

⁷ Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 131.

⁸ GRAULICH, Markus / HALLERMANN, Christoph Paul: Das neue kirchliche Strafrecht, Einführung und Kommentar, Münster 2021, S. 209.

⁹ REES, Was ist und was sein soll- Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, Theologische Quartalschrift 199 (2019), S. 183, 186.

¹⁰ Zitiert nach dem Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 130.

normiert. Erst mit der Reform des kirchlichen Strafrechts mit Wirkung vom 8. Dezember 2021 wurde in den Straftatbeständen von Minderjährigen gesprochen, so dass auch Jugendliche in der Altersklasse von 16 bis 18 Jahren umfasst sind.¹¹ Denn nach der Legaldefinition des c. 97 § 1 CIC ist minderjährig, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

b) Die strafrechtliche Generalklausel nach c. 1399 CIC

Eine Besonderheit des kirchlichen Strafrechts besteht darin, dass es nach c. 1399 CIC eine strafrechtliche Generalklausel gibt. Diese wird als „Allgemeine Norm“ bezeichnet und besagt, dass eine besonders schwere Rechtsverletzung mit einer gerechten Strafe zu belegen ist. Diese weit gefasste Strafnorm würde im staatlichen Recht gegen das Bestimmtheitsgebot verstößen. Im kirchlichen Strafrecht ist diese Strafnorm jedoch anerkannt und dient der Durchsetzung der Einzelfallgerechtigkeit und dem Füllen von Strafbarkeitslücken. Durch diesen Auffangtatbestand ist es möglich, wenn die spezielleren Normen zu den sexuellen Verfehlungen eine Strafbarkeitslücke aufweisen, zu einer Strafbarkeit zu gelangen.¹² Es liegt auf der Hand, dass eine sexuelle Verfehlung, die eine Straftat darstellt, durch die Strafnorm des c. 1399 CIC immer gegen die Regelungen des CIC verstößt. Insofern kann hier festgehalten werden, dass sexueller Missbrauch schon immer einen schwerwiegenden Verstoß gegen den CIC darstellte.

c) Die Regelungen des CIC zur Bestrafung eines Missbrauchstäters

Nach c. 1315 § 2 CIC ist die Strafe, wenn sie nicht durch das Gesetz selbst festgesetzt wurde, dem klugen Ermessen des Richters überlassen. Bei einem sexuellen Missbrauch liegt nach staatlichem Recht immer eine erhebliche Straftat vor. In dem am 8. Dezember 2021 neu einge-

¹¹ GRAULICH, Markus / HALLERMANN, Christoph Paul: Das neue kirchliche Strafrecht, Einführung und Kommentar, Münster 2021, S. 214.

¹² GRAULICH, Markus / HALLERMANN, Christoph Paul: Das neue kirchliche Strafrecht, Einführung und Kommentar, Münster 2021, S. 216.

führten c. 1398 CIC wurde nochmals betont, dass bei einem sexuellen Missbrauch die Amtsenthebung des Klerikers die angemessene Strafe darstellt.

Daher ergibt sich bei der Strafzumessung eine Ermessensreduzierung auf Null. Diese führt dazu, dass hier nur die Höchststrafe, die Entfernung des Priesters aus dem kirchlichen Dienst, verhängt werden kann. Es bedarf hier zur Rechtsfindung keiner weiteren Normen. Es ist ausreichend, wenn diese allgemeine Norm des c. 1315 CIC nach Recht und Gesetz interpretiert wird. Daher war es in der Vergangenheit ein großer Fehler in der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit, bei nachweisbarem sexuellem Missbrauch den Täter nicht nach c. 290 CIC aus dem kirchlichen Dienst zu entfernen.

d) Die mangelnde Anwendung des kirchlichen Strafrechts

Wie die Lektüre des Münchener Missbrauchsgutachtens zeigt, haben sich die mit Personalfragen befassten Verantwortlichen nicht immer an diese Regelungen gehalten. Wenn ein Fall des sexuellen Missbrauchs vorkam, wurde der Täter vielfach „aus der Schusslinie“ genommen und etwa versetzt. Vielfach wurde der Täter in ein Kloster versetzt oder in der kategorialen Seelsorge, etwa in einem Altenheim, eingesetzt. Es wurden keine Überlegungen dazu angestellt, wie etwa das staatliche Beamtenrecht seit vielen Jahrzehnten auf sexuellem Missbrauch reagiert.¹³

e) Das Vorgehen der Kirche gegen den sexuellen Missbrauch

Erst spät wurde das Problem des sexuellen Missbrauchs in der Kirche erkannt und dagegen vorgegangen. Vorreiter der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs war Kardinal Ratzinger. Nach Angaben des Jesuiten und Kinderschutzexperten Hans Zollner hat Kardinal Ratzinger

¹³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Februar 2012 – 3 A 11426/11.

das Vorgehen der Kirche gegen den sexuellen Missbrauch „*überhaupt als erster konsequent angegangen*“.¹⁴

Kardinal Ratzinger bemerkte, dass die Bischöfe bei sexuellem Missbrauch das Wohl der Gläubigen außer Acht ließen und sexuellen Missbrauch nicht konsequent ahndeten. Bereits am 19. Februar 1988 schrieb Kardinal Ratzinger, damals Präfekt der Heiligen Kongregation für die Glaubenslehre, an den Präsidenten der damaligen Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des Codex des Kirchenrechts, Kardinal José Rosalio Castillo Lara, folgenden Brief:

„Eminenz, bei der Bearbeitung der Dispensgesuche von den priesterlichen Verpflichtungen stößt dieses Dikasterium auf Fälle von Priestern, die sich während der Ausübung ihres Dienstes schwerer und skandalöser Verhaltensweisen schuldig gemacht haben, für welche der CIC nach einem entsprechenden Verfahren die Verhängung bestimmter Strafen vorsieht, die Versetzung in den laikalen Stand nicht ausgeschlossen.

Solche Vorkehrungen müßten nach Ansicht dieses Dikasteriums in einigen Fällen zum Wohl der Gläubigen einer möglichen Gewährung der Dispens, welche ihrer Natur nach einer „Gnade“ zugunsten des Bittstellers gleichkommt, vorausgehen. In Anbetracht der Kompliziertheit des vom Codex dafür vorgesehenen Verfahrens ist jedoch vorhersehbar, daß einige Ordinarien bei seiner Umsetzung auf beträchtliche Schwierigkeiten stoßen werden. Daher wäre ich Eurer hochwürdigsten Eminenz für Ihre geschätzte Meinung dankbar, welche Möglichkeit bestehen könnte, in bestimmten Fällen ein schnelleres und vereinfachtes Verfahren vorzusehen.“¹⁵

Der falsch verstandene Humanismus des II. Vaticanums

Hintergrund dieses Schreibens war eine Rechtslage, die von einem falsch verstandenen Humanismus des II. Vaticanums geprägt war. In der Kirche gab es eine Legalismus-Feindlichkeit, die eine falsch verstandenen Nächstenliebe höher wertete als eine gute Leitungstätigkeit. Kardinal Ratzinger mahnte hier die Anwendung des kirchlichen Straf-

¹⁴ HARTMANN, Darstellung des emeritierten Papstes häufig „einseitig“ – Missbrauch: Jesuit Zollner nimmt Benedikt XVI. in Schutz, <https://www.katholisch.de/artikel/23663-missbrauch-jesuit-zollner-nimmt-benedikt-xvi-in-schutz> abgerufen am 13.8.2022.

¹⁵ ARRIETA, „Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Eine entscheidende Rolle“, L’Osservatore Romano, 2. Dezember 2010, https://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html abgerufen am 13.8.2022.

rechts an. Schon damals war Kardinal Ratzinger der Ansicht, dass die einzelnen Bischöfe in Fällen des sexuellen Missbrauchs nicht mit der gebotenen Härte durchgegriffen hatten. Erst nach einem kirchlichen Strafverfahren könnte nach Ansicht von Kardinal Ratzinger den betreffenden Klerikern die Gnade des Dispenses von den priesterlichen Pflichten gewährt werden. Kardinal Ratzinger wandte sich gegen die Rechtspraxis, einem Missbrauchstäter anzuraten, freiwillig seinen Rücktritt zu erklären. Diese beschönigende „pastorale Vorgehensweise“ sei mit der Gerechtigkeit nach Ansicht von Kardinal Ratzinger nicht zu vereinbaren. Das Ziel der Entfernung aus dem priesterlichen Dienst dürfte nur im Rahmen eines Strafverfahrens erreicht werden.¹⁶

Das Arbeitstreffen der Kardinalspräfekten zum Thema des Missbrauchs

Ferner fand im Jahre 1999 nach Missbrauchsvorwürfen in den USA ein Treffen der Kardinalpräfekten und ihren Erzbischof-Stellvertretern statt. Auf dieser war auch Kardinal Ratzinger anwesend und äußerte, dass die Kirche bei sexuellem Missbrauch hart durchgreifen müsse. Der Psychiater Prof. Dr. Manfred Lütz war bei diesem Treffen dabei und schilderte die Reaktion von Kardinal Ratzinger:

„Doch da meldete sich Kardinal Ratzinger zu Wort, lobte den jungen Professor für seinen Fleiss, aber erklärte dann, dass er ganz anderer Auffassung sei. Natürlich seien rechtliche Prinzipien einzuhalten, aber man müsse auch die Bischöfe verstehen. Missbrauch durch Priester sei ein so entsetzliches Verbrechen und verursache so schreckliches Leid bei den Opfern, da müsse entschieden durchgegriffen werden, und die Bischöfe hätten oft den Eindruck, dass Rom alles hinauszögere und ihnen die Hände binde. Das Gremium sass perplex da, man widersprach vorsichtig, und nachmittags entwickelte sich in seiner Abwesenheit noch eine heftige Kontroverse.“¹⁷

¹⁶ ARRIETA, „Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Eine entscheidende Rolle“, L’Osservatore Romano, 2. Dezember 2010, https://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html abgerufen am 13.8.2022.

¹⁷ LÜTZ, «Reden Sie, Sie müssen die Wahrheit sagen!»: Papst Benedikt hat den Missbrauch in der Kirche zum Thema gemacht – nur will sich heute niemand mehr daran erinnern, Online-Ausgabe der NZZ vom 01.02.2022, <https://www.nzz.ch/feuilleton/benedikt-im-missbrauchskandal-sie-muessen-die-wahrheit-sagen-ld.1667314> abgerufen am 13.8.2022.

Hätte die katholische Kirche die Mahnungen von Kardinal Ratzingers zu einem härteren Durchgreifen bei Missbrauchstären umgesetzt, wäre den Opfern viel Leid erspart worden.

II. Das Münchener Missbrauchsgutachten und seine Entstehungsgeschichte

Im Rahmen der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle wurde die Münchener Anwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Diese Kanzlei hatte bereits in der Vergangenheit Gutachten über kirchliche Missbrauchsfälle erstattet. Das gegenständliche Gutachten wurde am 20.1.2022 der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieses Gutachten hat ein breites Echo hervorgerufen und viel Kritik erzeugt. Im Folgenden wird sich mit einigen kritischen Stimmen zu dem Missbrauchsgutachten auseinandergesetzt.

a) Die Kritik von Bischof Vorderholzer

Ein grundlegender Kritikpunkt ist, dass bei der Praxis der Vergabe von Missbrauchsgutachtern das justizielle Gewaltenteilungsprinzip verletzt wird.¹⁸ Die Gutachter agieren hier als Ermittler, Ankläger und Richter in einer Person.

Bischof Vorderholzer beruft sich hierbei auf die Ausführungen¹⁹ des ehemaligen Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof, Thomas Fischer. Thomas Fischer ist Verfasser des Standardkommentars zum deutschen Strafgesetzbuch, welches als einziges in der deutschen Juristenausbildung bei der Ablegung des zweiten Staatsexamens zugelassen ist. Fischer führt wie folgt aus:

¹⁸ VODERHOLZER, Predigt bei der Vesper im Regensburger Dom am 23. Januar 2021, https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Bilder/News_u._Kirchenjahr/News_2022_01/20220123_Predigt_Weihejubilaeum.pdf abgerufen am 13.8.2022, S. 4.

¹⁹ FISCHER, Katholische Kirche und Missbrauchsaufklärung Urteil ohne Richter, 24.12.2021 <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/katholische-kirche-und-missbrauchsaufklaerung-urteil-ohne-richter-a-f7a79837-808d-4e4b-bfec-e10f179982f7> abgerufen am 13.8.2022.

„Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darf nicht privat beauftragte Interessenvertreter ermächtigen, die Schuld von Angehörigen der Kirchenverwaltung an schweren Pflichtverstößen öffentlich zu behaupten, ohne dass eine rechtskräftige Feststellung von Schuld in einem hierfür vorgesehenen Verfahren stattgefunden hat. Die Veröffentlichung von disziplinarischen Maßregelungen gegen einen Beamten setzt voraus, dass ein Disziplinarverfahren einschließlich Rechtsmittelmöglichkeit durchgeführt wurde.

Es gibt, so will mir scheinen, keine Rechtsgrundlage dafür, dass kirchliche Amtsträger von privaten Rechtsanwaltskanzleien öffentlich und unter Namensnennung beschuldigt werden dürfen, schwere Dienstpflichtverletzungen und Verstöße gegen innerkirchliches Recht begangen zu haben. Legitim wäre dies allenfalls dann, wenn entsprechende kirchenrechtliche Verfahren, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, rechtskräftig abgeschlossen sind.²⁰

Fischer weist hier zutreffend darauf hin, dass die Feststellung einer kirchenstrafrechtlichen Verantwortlichkeit im CIC geregelt ist. Dieses Eigenrecht der Kirche muss ebenso beachtet werden wie das Disziplinarrecht im staatlichen Recht.

Das folgt auch daraus, dass die Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und daher an ihr Eigenrecht gebunden ist. Werden diese Grundsätze nicht beachtet, liegt eine unzulässige Umgehung des geltenden Kirchenstrafrechts vor. Diese Umgehung hat zur Folge, dass den Betroffenen ihre nach dem Kirchenrecht zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten genommen werden. Es wäre etwa im staatlichen Recht undenkbar, dass ein Disziplinarverfahren von einem Behördenleiter auf eine von ihm frei ausgesuchte Rechtsanwaltskanzlei ausgelagert wird.

²⁰ FISCHER, Katholische Kirche und Missbrauchsauflärung Urteil ohne Richter, 24.12.2021 <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/katholische-kirche-und-missbrauchsauflaerung-urteil-ohne-richter-a-f7a79837-808d-4e4b-bfec-e10f179982f7> abgerufen am 13.8.2022.

b) Der fehlende transparente Auswahlprozess der Gutachter

Problematisch an der Gutachtenerstellung ist auch, dass es keinen transparenten Auswahlprozess der Gutachter gab.²¹ Dem ist zuzustimmen. Denn es wurde hier eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die ausweislich ihrer Webseite hauptsächlich über Expertise in Wirtschaftsstrafsachen verfügte. Der beauftragte Rechtsanwalt Dr. Wastl ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.²² Hier stellt sich die Frage, weshalb hier keine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt wurde, die über Erfahrung im Sexualstrafrecht verfügte. Ferner finden sich keine Angaben dazu, weshalb gerade diese Rechtsanwaltskanzlei und keine andere Kanzlei mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt wurde. Es ist bei der Vergabe von Gutachten etwa in deutschen Ministerien üblich, dass die Vergabe der Gutachten ausgeschrieben wird und sich Rechtsanwälte darauf bewerben können.

²¹ VODERHOLZER, Predigt bei der Vesper im Regensburger Dom am 23. Januar 2021, https://bistumregensburg.de/fileadmin/Bilder/News_u._Kirchenjahr/News_2022_01/20220123_Predigt_Weihejubilaeum.pdf abgerufen am 13.8.2022, S. 4.

²² Webseite der Kanzlei Westphal Spilker, <https://westpfahl-spilker.de/rechtsanwaelte/dr-ulrich-wastl> abgerufen am 19.8.2022.

III. Der unterschiedliche Maßstab bei Sanktionen nach staatlichem und kirchlichem Recht

Bei der Bewertung des Umgangs der Kirche mit Missbrauchsfällen ist immer wieder auffallend, dass in vielen Fällen nicht der gleiche Sanktionsmaßstab wie im staatlichen Bereich angelegt wurde.²³ Nach c. 1395 CIC ist bei sexuellem Missbrauch die Entlassung aus dem Klerikerstand möglich.

a) Rechtsvergleich mit dem staatlichen Recht

Im Folgenden soll daher rechtsvergleichend untersucht werden, wie im staatlichen Recht auf sexuellen Missbrauch von unterschiedlichen Berufsgruppen reagiert wurde. Vergleichbar ist hier das staatliche Disziplinarrecht, mit dem Verfehlungen von Beamten sanktioniert werden. Insbesondere soll hier die Reaktion des Dienstherrn bei Verfehlungen von Lehrern gegenüber Schülern untersucht werden.

b) Das „kluge Ermessen“ bei der kirchlichen Straffestsetzung

Nach c. 1315 § 2 CIC hat der Richter die Pflicht, die Strafe nach „klugem Ermessen“ festzusetzen. Aus diesem klugen Ermessen folgt, dass er sich an der Rechtsordnung zu orientieren hat, in dessen Bereich die Tatbegehung fällt. Das setzt natürlich voraus, dass diese Rechtsordnung angemessen ist. Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob der Umgang des deutschen Disziplinarrechts bei sexuellen Verfehlungen angemessen ist. Es ist nämlich dem Gebot der Gerechtigkeit und dem

²³ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 375, 376.

Ansehen der Kirche abträglich, wenn die Kirche einen milderenden Maßstab anlegt, als etwa die Schulbehörde an einen ihr unterstellten Lehrer.

c) Das Bundesdisziplinargesetz

Nach § 17 des deutschen Bundesdisziplinargesetzes ist ein Disziplinarverfahren gegen einen Beamten einzuleiten, wenn eine Dienstverfehlung vorliegt. Ein Dienstvergehen liegt nach § 47 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamStG) etwa vor, wenn das Verhalten des Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert.

d) Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL

Das Verwaltungsgericht Berlin vertrat die Ansicht, dass ein Dienstvergehen vorliegt, wenn ein Lehrer eine einvernehmliche sexuelle Liebesbeziehung zu einer von ihm unterrichteten 16jährigen Schülerin eingehet.²⁴

In diesem konkreten Fall hat eine Schülerin ihrem Lehrer mitgeteilt, dass sie sich in ihn verliebt hätte. Der Lehrer ging auf diese Annäherungsversuche der Schülerin jedoch zunächst nicht ein und fragte eine Kollegin um Rat. Nach einem langen Gespräch während der Unterrichtszeit kam es zwischen dem Lehrer und der Schülerin zu einem Kuss. Zwei Wochen nach diesem ersten Kuss gestanden sich der Lehrer und die Schülerin ihre Gefühle füreinander und es kam in der Folge zu sexuellen Kontakten.

²⁴ VG Berlin, Beschluss vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL.

e) Die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft

Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren gegen den Lehrer nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO ein. Denn sie kam zu dem Schluss, dass hier nicht der Straftatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen) verwirklicht wurde. Auch einen anderen Straftatbestand nahm die Staatsanwaltschaft nicht an. Denn die Initiative zu der sexuellen Beziehung sei nach der Vernehmung der Schülerin von dieser ausgegangen. Es wurde durch den Lehrer auch kein Abhängigkeitsverhältnis missbraucht oder ausgenutzt, was für eine Strafbarkeit erforderlich wäre. Vielmehr haben die Einlassung des Lehrers und die Vernehmung der Schülerin ergeben, dass diese Beziehung nicht in Ausnutzung eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses, sondern nur zufällig anlässlich eines solchen Verhältnisses zustande kam. Es lagen auch keine Anhaltspunkte für eine Manipulation der Schülerin durch ihren Lehrer vor.

f) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass trotz der Straffreiheit des Verhaltens des Lehrers ein Dienstvergehen vorlag. Es kam zu dem Schluss, dass die vorläufige Dienstenthebung unter Einbehaltung der Dienstbezüge des Lehrers rechtmäßig war. Denn der Lehrer hatte die Verpflichtung, stets die körperliche Distanz zu wahren. Das Verwaltungsgericht Berlin²⁵ führt dazu aus:

„b) Auch ohne dass ein Straftatbestand erfüllt wäre stellt das monatelange sexuelle Verhältnis des Antragstellers zu der von ihm unterrichteten Schülerin ein – wegen der engen Verbindung mit seinen konkreten Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gegenüber der Schülerin: innerdienstliches – Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 BeamStG) durch Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht dar. Nach § 34 Satz 3 BeamStG muss das Verhalten des Beamten (innerhalb und außerhalb des Dienstes) der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert. Das bedeutet für einen Lehrer unter anderem, dass er gegenüber seinen Schülern die gebotene kör-

²⁵ VG Berlin, Beschluss vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL.

perliche Distanz wahren muss. Das Eingehen eines sexuellen Verhältnisses ist damit nicht zu vereinbaren.

Die Wahrung der Integrität der Schüler, die Pflicht zur Gewährleistung ihrer behutsamen persönlichen Entwicklung sowie Anspruch und Vertrauen der Eltern darauf, dass Lehrer das – aufgrund der allgemeinen Schulpflicht letztlich erzwungene – Obhuts- und Näheverhältnis zu den Schülern nicht zur Verfolgung eigener Bedürfnisse ausnutzen, verpflichten den Lehrer dazu, sich in sexueller Hinsicht uneingeschränkt korrekt – in Wort wie in Tat – zu verhalten. Körperliche Distanz hat daher das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern auch dann zu prägen, wenn der Schüler bzw. die Schülerin mit deren Aufgabe einverstanden ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Februar 2012 – 3 A 11426/11 –, juris Rn. 27; BayVGH, Urteil vom 27. Oktober 2004 – 16a D 03.2067 –, juris Rn. 100f.; OVG Lüneburg, Urteil vom 12. Januar 2010 – 20 LD 13/07 –, juris Rn. 94; VG Münster Urteil vom 23. Januar 2018 – 13 K 1651/16.O –, juris Rn. 66ff.).“

g) Die Bewertung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts

Der oben dargestellte Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin ist exemplarisch für den Umgang des Disziplinarrechts mit sexuellen Kontakten im Bereich einer Lehrer-Schüler-Beziehung. Nach den im Zitat vom Verwaltungsgericht aufgeführten Hinweisen auf weitere Rechtsprechung kann hier von einer herrschenden Meinung ausgegangen werden. Obwohl sexuelle Kontakte von Volljährigen mit über 14 Jahre alten Personen in Deutschland straffrei sind, wurde der Lehrer aus dem Dienst entfernt. Nach dieser Diktion müsste der Lehrer erst recht aus dem Dienst entfernt werden, wenn er ein Sexualdelikt begangen hätte. Daraus kann geschlossen werden, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hier einen strengen Maßstab anlegt.

h) Folgerungen für die kirchliche Rechtspraxis

Nachdem nun die rechtliche Bewertung der weltlichen Rechtspraxis herausgearbeitet wurde, ist zu fragen, inwiefern dieser Maßstab im Rahmen der Strafbemessung des c. 1315 § 2 CIC nach „klugem Ermessen“ beim sexuellen Missbrauch durch Priester anzuwenden ist.

Im Vergleich zu einem Priester liegt nämlich eine ähnliche Konstellation wie bei einem Lehrer vor. Auch dem Priester sind Kinder und Jugendliche anvertraut. Weiterhin hat ein Priester nach c. 277 CIC die Pflicht zu einer zölibatären Lebensweise. Einem Priester obliegen auch das Leben und Vermitteln von Moral, welche weit über die ethischen Mindestanforderungen des Strafrechts hinausreicht. Nach c. 276 CIC sind Priester in ihrer Lebensführung in besonderer Weise zum Streben nach Heiligkeit verpflichtet. Insofern sind an einen Priester noch höhere moralische und ethische Anforderungen als an einen Lehrer zu stellen. Daher wäre es angemessen, diesen Bewertungsmaßstab der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch im kirchlichen Strafrecht umzusetzen. Zu diesem Schluss gelangt auch zutreffend das Münchener Missbrauchsgutachten.²⁶ Das folgt auch aus dem Konzept der Inkulturation. Denn es wäre dem Ansehen der Kirche abträglich, wenn ein Priester bei einem sexuellen Missbrauch im Dienst belassen wird, aber etwa ein Lehrer aus dem Dienst entfernt wird.

i) Die Unzulässigkeit einer lediglichen Versetzung des Klerikers

Im weltlichen Recht wird ein Lehrer, der sexuelle Verfehlungen auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle begangen hat, aus dem Beamtdienst entfernt und nicht etwa in der Schulverwaltung ohne direkten Kontakt mit Minderjährigen eingesetzt. Wenn man diese Maßstäbe auch im kirchlichen Strafrecht bei Klerikern anwendet, ergibt sich daraus die Unzulässigkeit einer bloßen Versetzung des Klerikers, wie das in vielen Fällen vorgekommen ist. Eine ledigliche Versetzung im Falle eines sexuellen Missbrauchs stellt auch eine mildere Behandlung eines Priesters gegenüber einem Lehrer im weltlichen Recht dar, welche aus den oben dargestellten Gründen nicht erfolgen sollte.

²⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 375, 376.

Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Rahmen der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs im Jahre 2002 Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen.²⁷ Am 1.9.2010 erhielten diese eine Neufassung. In diesen Richtlinien heißt es unter anderem:

„43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.“

Kritik an den Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch

Dieser Passus zeigt, dass die Deutsche Bischofskonferenz noch immer nicht mit der gebotenen Härte bei sexuellem Missbrauch durchgreift. Denn nach der hier vertretenen Auffassung ist allein die Entfernung des Priesters aus dem kirchlichen Dienst die angemessene Reaktion auf einen sexuellen Missbrauch. Es bedarf hier keines forensisch-psychiatrischen Gutachtens. Denn wenn dieses ergibt, dass bei dem Priester eine psychiatrische Störung vorliegt, ist der Priester wegen psychischer Ungeeignetheit aus dem priesterlichen Dienst zu entfernen. Ergibt das Gutachten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, ist der Priester aus kirchenstrafrechtlichen Gründen aus dem Dienst zu entfernen. Daher ist die Einholung eines Gutachtens überflüssig. Diese Norm suggeriert, dass das Verbleiben im kirchlichen Dienst trotz sexuellen Missbrauchs möglich ist.

²⁷ Gutachten der Kanzlei GERICKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 193.

IV. Grundsätze bei der Beurteilung von Missbrauchstaten

a) Die Unschuldsvermutung

Im staatlichen und kirchlichen Recht gilt seit jeher die Unschuldsvermutung. Artikel 6 Abs. 2 der EMRK besagt:

„Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

Das Bundesverfassungsgericht²⁸ definiert die Unschuldsvermutung wie folgt:

„Die Unschuldsvermutung ist eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und hat damit Verfassungsrang (vgl. BVerfGE 74, 358, 370). Sie verbietet zum einen, im konkreten Strafverfahren ohne gesetzlichen, prozessordnungsgemäßen – nicht notwendiger Weise rechtskräftigen – Schuldnachweis Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen und ihn verfahrensbezogen als schuldig zu behandeln; zum anderen verlangt sie den rechtskräftigen Nachweis der Schuld, bevor dem Verurteilten diese im Rechtsverkehr allgemein vorgehalten werden darf (vgl. BVerfGE 19, 342).“

Mit der Reform der Strafvorschriften des CIC im Jahre 2021 wurde diese mit c. 1321 § 1 CIC explizit in das kirchliche Strafrecht integriert. Bei der Entscheidung, ob ein Priester aus dem Dienst entfernt wird, ist daher stets zu prüfen, ob die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen ihn auch nachgewiesen werden können. Gelingt kein Tatnachweis, wäre eine Laisierung rechtlich unzulässig. Diese Grundsätze gelten auch im staatlichen Disziplinarrecht.

²⁸ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 05. April 2010, Aktenzeichen 2 BvR 366/10.

Die Missachtung der Unschuldsvermutung durch das Münchener Missbrauchsgutachten

Wie die folgenden Ausführungen noch zeigen werden, wurde im Münchener Missbrauchsgutachten im erheblichen Umfang die Unschuldsvermutung missachtet. Auch bei einem sehr schwerwiegenden Vorwurf ist der Beschuldigte so lange als unschuldig zu betrachten, bis ihm die Tat nachgewiesen werden kann. Es ist insbesondere nicht ausreichend, wenn eine Tatbegehung durch den Beschuldigten lediglich wahrscheinlich erscheint.

b) Die Definition des sexuellen Missbrauchs

Die Definition des sexuellen Missbrauchs umfasst zunächst alle Sexualstraftaten. Nach der Betrachtungsweise des Münchener Missbrauchsgutachtens²⁹ wird der Begriff des sexuellen Missbrauchs aber ausgeweitet:

„Hinzu kommen Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.“

Der Missbrauchsbegriff der Deutschen Bischofskonferenz

Das Münchener Missbrauchsgutachten folgt mit dieser Definition dem Begriff des sexuellen Missbrauchs der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg“.³⁰ Diese definiert den sexuellen Missbrauch wie folgt:

²⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 21, 22.

³⁰ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung> abgerufen am 16.9.2022.

„d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.“

Die Erweiterung des Missbrauchsbumiffs ist hochproblematisch

Diese Erweiterung des Missbrauchsbumiffs auf bloße Grenzverletzungen erscheint jedoch hochproblematisch. Denn eine unangemessene Umarmung, ein Wangenkuss, ein kurzes Streicheln der Hand bei der Begrüßung usw. mögen zwar Grenzverletzungen darstellen, die aber nicht mit einem sexuellem Missbrauch vergleichbar sind. Auch wird das Erzählen eines unangemessenen Witzes nicht mit sexuellem Missbrauch gleichzusetzen sein.

Fehlerhafte Bewertungen durch zu weit gefassten Missbrauchsbumiff

Dass diese zu weit gefasste Definition des sexuellen Missbrauchs auch praktisch zu fehlerhaften Bewertungen führt, zeigt der hier untersuchte 3. Fall des Münchener Missbrauchsgutachtens.³¹ Hier hatte ein Pfarrer gemeinsam mit Jungen Radio gehört und Ringkämpfe veranstaltet.

Das mögen zwar Grenzverletzungen und ein für einen Priester unschickliches Verhalten darstellen; ein sexueller Missbrauch lässt sich hier jedoch nicht annehmen.

Auch beim 7. Fall³² wird einem Priester vorgeworfen, dass er einen zu freundlichen Umgang mit minderjährigen Mädchen geführt hätte. Schon aus dem Sachvortrag lässt sich hier keine Grenzverletzung, geschweige denn eine sexualbezogene Grenzverletzung entnehmen. Dennoch gelangen die Gutachter des Münchener Missbrauchsgutachtens

³¹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 450.

³² Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 459.

hier zu der Auffassung, dass dieses Verhalten als sexueller Missbrauch zu bewerten wäre.

Der differenziertere Missbrauchs begriff der Kanzlei Gercke & Wollschläger

Eine differenzierte Betrachtungsweise zum Begriff des sexuellen Missbrauchs wird in dem Gutachten der Kanzlei Gercke & Wollschläger vertreten.³³ Hier werden die Missbrauchshandlungen in mehrere Kategorien unterteilt.

Die Verletzung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses

Bei dieser Kategorie handelt sich um die Verletzung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses. Darunter fallen Verhaltensweisen, bei denen es zu einer körperlichen Berührung gekommen ist, die möglicherweise sexuell motiviert war.³⁴ Diese machen 16,9 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 aus.³⁵ Bei dem gezielten Greifen an die weibliche Brust oder dem zielgerichteten Berühren des Gesäßes einer Person liegt unstreitig ein sexueller Missbrauch vor. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen, wo sich etwa Spieler bei einem Fußballspiel in nicht sexuell motivierter Weise berühren. Bei Handlungen, die nur möglicherweise sexuell motiviert waren, kann nach der Unschuldsvermutung kein Tatnachweis erbracht werden. Selbstverständlich müssen diese Fälle untersucht und aufgeklärt werden. Es muss für die Annahme eines sexuellen Missbrauchs stets nachgewiesen werden, dass die Handlung sexuell motiviert war. Wenn nach der gebotenen Untersuchung des Vorfalls nur die Feststellung erfolgt, dass die Handlung möglicherweise sexuell motiviert war, kann diese Handlung nicht als sexueller Missbrauch eingeordnet werden.

Das Münchener Missbrauchsgutachten geht in seinem 29. Fall von einer Verletzung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses aus.³⁶ In diesem Fall hatte ein Priester mit seinen Zöglingen gerauft, sie mit

33 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 49.

34 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 49.

35 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 51.

36 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 512.

Geschichten bespaßt und eine Reise nach Österreich unternommen. Bezüglich der Raufereien mag eine Verletzung des Nähe-Distanz-Verhältnisses vorliegen; es ist jedoch absurd, diese Verhaltensweise als sexuellen Missbrauch einzuordnen. Diese fehlerhaften Bewertungen des sexuellen Missbrauchs durch das Münchener Missbrauchsgutachtens zeigen auf, wie wichtig es ist, eine tragfähige Definition des Begriffs des sexuellen Missbrauchs herauszuarbeiten.

„Unbestimmte Angaben“ mit sexuellem Hintergrund

Bei einer weiteren Kategorie handelt es sich um „unbestimmte Angaben“ mit sexuellem Hintergrund.³⁷ Hier haben sich die Vorwürfe der angeblich Betroffenen auf einen nicht näher präzisierten Vorwurf bezogen. In diese Kategorie wurden 15 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 eingeordnet. Diese Angaben sind jedoch so unklar, dass es sich nach staatlichem Strafrecht bereits verbietet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Denn dieses darf nur bei Vorliegen eines Anfangsverdachts eingeleitet werden. Wenn sogar die Betroffenen die an ihnen vorgenommen Handlungen noch nicht einmal benennen können, kann nicht vom Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs ausgegangen werden. Von dieser Kategorie werden dann wohl auch ledigliche Gerüchte über Taten zu Lasten von Dritten umfasst. Selbstverständlich sind auch diese Gerüchte aufzuklären. Wenn diese Aufklärung dann aber keine konkrete Tathandlung ergibt, kann auch hier nicht von einem sexuellen Missbrauch ausgegangen werden.

Die „anderen Vorwürfe mit unklarem sexualisierten Hintergrund“

Diese Kategorie umfasst die „anderen Vorwürfe mit unklarem sexualisierten Hintergrund“.³⁸ Hier stand das beschriebene Geschehen meist im Zusammenhang mit körperlichen Züchtigungen. Mögliche sexuelle Motivationen wurden von den Betroffenen in diesen Fällen nicht geschildert oder nur angedeutet. In diese Kategorie wurden 5,7 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen

³⁷ Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 50.

³⁸ Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 50.

Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 eingeordnet. Hier ist zu sehen, dass körperliche Züchtigungen zwar Grenzverletzungen darstellen. Allerdings ist es Aufgabe sowohl des Münchener als auch des Kölner Missbrauchsgutachtens gewesen, den sexuellen Missbrauch und nicht allgemeinen Missbrauch zu untersuchen. Wenn nach dem Vortrag der Betroffenen sexuelle Motivationen nicht angeprochen werden, ist diesem Vortrag seitens des Vernehmers natürlich nachzugehen und durch zielgerichtete Nachfragen die Wahrheit zu erforschen. Wenn sich dann auch kein Hinweis auf eine sexuelle Motivation ergibt, liegt hier dann zwar ein Missbrauch, aber nicht im sexuellen Sinne vor. Dasselbe gilt auch, wenn nur Andeutungen über eine mögliche sexuelle Motivation gemacht werden. Lassen sich diese Andeutungen nicht weiter aufklären und verbleiben diese nur im Bereich des Möglichen, ist in Anwendung der Unschuldsvermutung nicht von einem sexuellen Missbrauch auszugehen.

Ergebnis

Nach alledem ist festzuhalten, dass in 37,6 Prozent der von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten Fälle kein sexueller Missbrauch vorlag. Auch wenn diese Untersuchung nur einen bestimmten Zeitraum im Erzbistum Köln betraf, können aus diesen Ergebnissen Rückschlüsse auf den Untersuchungsgegenstand des Münchener Missbrauchsgutachtens gezogen werden. Die obigen Betrachtungen haben gezeigt, dass ein weitgezogener Missbrauchsbegegnung nicht sachgerecht ist. Diesen zu weit gezogenen Missbrauchsbegegnung wenden jedoch die Gutachter des Münchener Missbrauchsgutachtens an und kommen unter anderem dadurch in 30 Prozent zu unzutreffenden Bewertungen, wie die späteren Ausführungen hier zeigen werden. Es schadet auch den Betroffenen von tatsächlichem sexuellem Missbrauch, wenn man die an ihnen verübten Verbrechen mit lediglichen Distanzlosigkeiten wie etwa Ringkämpfe gleichsetzt.

Weitere Kategorien

Im Folgenden werden die weiteren Kategorien der Kanzlei Gercke & Wollschläger vorgestellt, die über bloße Distanzlosigkeiten hinausge-

hen und als tatsächlicher sexueller Missbrauch gewertet werden. Diese Kategorien sind sowohl nach staatlichem als auch nach kirchlichem Strafrecht strafbar.

Verbale Grenzverletzungen

Diese Kategorie betrifft die verbalen Grenzverletzungen. Hierunter werden etwa unangemessene oder zweideutige Äußerungen verstanden, auch etwa in Form von Chatnachrichten.³⁹ Diese machen 9,6 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 aus.⁴⁰ Nach der hier vertretenen Ansicht können auch diese Verhaltensweisen als sexueller Missbrauch eingeordnet werden. Allerdings wird die Entfernung eines Priesters aus dem kirchlichen Dienst beim einmaligen Erzählen eines unangebrachten Witzes wohl nicht verhältnismäßig sein.

Sexueller Missbrauch

Als prozentual größte Kategorie wird von der Kanzlei Gercke & Wollschläger der Begriff „Sexueller Missbrauch“ genannt.⁴¹ Darunter fallen die Berührungen der unbekleideten primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Diese Handlungen sind selbstverständlich unstreitig als sexueller Missbrauch einzuordnen. In diese Kategorie wurden 31,8 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 eingeordnet.

Schwerer sexueller Missbrauch

Darunter werden alle Fälle verstanden, bei denen es zu einer Penetration entweder bei einem Opfer oder einem Täter gekommen ist.⁴² In diese Kategorie wurden 15,3 Prozent des von der Kanzlei Gercke &

³⁹ Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 49.

⁴⁰ Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 51.

⁴¹ Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 49.

⁴² Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 49.

Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 eingeordnet.⁴³

Sonstige sexuelle Verfehlungen

Von dieser Fallgruppe werden Verfehlungen umfasst, die nicht von den anderen im Gutachten der Kanzlei Gercke & Wollschläger aufgeführten Fallgruppen umfasst sind. Es handelt sich hier um den Besitz von Kinderpornografie, das Verfügbarmachen von pornografischen Inhalten oder exhibitionistische Handlungen. In diese Kategorie wurden 5,7 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 eingeordnet.⁴⁴

c) Das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren

In c. 1717 CIC ist geregelt, dass der Ordinarius eine Voruntersuchung einzuleiten hat, wenn er eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis von einer Straftat erlangt. Diese Norm ist Ausdruck des Legalitätsprinzips. Bei einem Vergleich mit der Norm des § 152 StPO im staatlichen deutschen Recht ist auffallend, dass diese schon von einer Ermittlungspflicht ausgeht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Das ist der sogenannte Anfangsverdacht, der bei der Möglichkeit des Vorliegens einer Straftat besteht. Allerdings wird man im Wege einer verständigen Auslegung die Norm des c. 1717 so auslegen, dass schon bei einem Anfangsverdacht eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten ist. Denn das ist seit jeher Standard im staatlichen Recht.

Der Anfangsverdacht im staatlichen Recht

Ein Anfangsverdacht liegt nach dem staatlichen Recht bereits vor, wenn die Möglichkeit des Vorliegens einer Straftat besteht. Das ist der Fall, wenn eine entsprechende Anzeige einer Missbrauchstat beim

43 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 51.

44 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 51.

Ordinarius eingeht. Dann besteht die Pflicht, den Anzeigenerstatter nach den Regeln des Strafrechts zu vernehmen und mögliche Widersprüche in seiner Anzeige zu überprüfen. In einem weiteren Schritt sind dann etwaige Zeugen zu vernehmen und etwaige Urkunden (etwa Briefe, ärztliche Atteste) zu würdigen. Auch der Beschuldigte muss vernommen werden. Nachdem diese Voruntersuchung erfolgte, kann dann überprüft werden, ob ein hinreichender Tatverdacht für die Durchführung eines kirchengerechtlichen Strafverfahrens besteht. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Verurteilung des Beschuldigten bei vorläufiger Beurteilung der Beweislage wahrscheinlich ist. Liegt diese Wahrscheinlichkeit nicht vor, ist im staatlichen Recht das Ermittlungsverfahren, welches der kirchenrechtlichen Voruntersuchung entspricht, einzustellen.

Weiterer Verfahrensgang

Wenn genügend Anhaltspunkte gesammelt sind, hat der Ordinarius nach c. 1718 CIC zu entscheiden, ob er ein kirchenrechtliches Verfahren zur Verhängung einer Strafe nach kirchlichem Strafrecht einleitet. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass analog der Regelungen im staatlichen Strafrecht das Strafverfahren einzustellen ist, wenn keine Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat vorliegt. Die Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre hat der Ordinarius nach der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz erst abzusetzen, wenn die Voruntersuchung das Vorliegen einer Missbrauchstat bestätigt.⁴⁵

Kritik an der Regelung der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz

Problematisch ist, dass das gesamte Voruntersuchungsverfahren, was dem staatlichen Ermittlungsverfahren entspricht, in die Kompetenz des Ordinarius fällt. Unterläuft dem Ordinarius, bzw. dem von ihm beauftragten Offizial ein Fehler bei der Würdigung der Verdachtsmo-

⁴⁵ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung> abgerufen am 16.9.2022, S. 10, Nr. 38.

mente, kann die Glaubenskongregation diesen nicht korrigieren. Es wäre dem Ordinarius daher anzuraten, jedes Ergebnis einer Voruntersuchung an die Kongregation für die Glaubenslehre weiterzuleiten. Denn so läuft der Ordinarius nicht Gefahr, dass eine möglicherweise fehlerhafte Würdigung ihm seitens der Glaubenskongregation als Vertuschung ausgelegt wird.

d) Zur Strafbarkeit der Leitungsverantwortlichen wegen Beihilfe

Nach Ansicht der Gutachter liegt bei einem Leitungsverantwortlichen, der einen Missbrauchstäter weiterbeschäftigt, eine Beihilfe zu einem sexuellen Missbrauch vor.⁴⁶ Die Gutachter führen hierzu aus:

„Mit Blick auf die konkret in Rede stehende Person muss es der kirchliche Leitungs-verantwortliche darüber hinaus zumindest für möglich halten, dass dieser einen (erneutnen) sexuellen Übergriff verübt, und dies billigend in Kauf nehmen. Dies liegt insbesondere dann nahe, wenn Leitungsverantwortliche die weitere einen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ermöglichte priesterliche Tätigkeit trotz erkennbarer und durch Vortaten dokumentierte Tatgeneigtheit zulassen, ohne dabei auf einen glücklichen Ausgang zu vertrauen und es dem Zufall überlassen, ob sich die von ihnen erkannte Gefahr eines (erneutnen) sexuellen Missbrauchs verwirklicht oder nicht.“

Die Gutachter berufen sich auf die Regelung der Beihilfe in § 27 StGB. Zunächst führen die Gutachter zutreffend aus, dass für eine Beihilfe-handlung auch ein Eventualvorsatz ausreicht. Dieser Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Beihilfetäter es für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass der Haupttäter durch seine Hilfe weitere Straftaten begeht.

Der Rechtsvergleich mit dem staatlichen Arbeitsrecht

Wenn man dieser Argumentation folgen will, muss man aber auch die Gegenprobe machen, wie sich diese Argumentation im Arbeitsrecht auswirkt. Wenn ein Personalchef einen Arbeitnehmer einstellt, der etwa wegen Diebstahls eine Vorstrafe hat, könnte man dem Arbeit-

⁴⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 107.

geber über diese Argumentationsfigur jegliche künftigen Diebstähle zurechnen, die dieser im Betrieb begeht. Wenn dem Arbeitnehmer erlaubt wird, sich auch nur gelegentlich alleine in einem Warenlager aufzuhalten, würde sich der Personalchef und der unmittelbare Vorgesetzte wegen einer Beihilfe zum Diebstahl strafbar machen, wenn der Arbeitnehmer erneut einen Diebstahl begeht. Das würde darauf hinauslaufen, dass einmal wegen Diebstahls straffällige Gewordene niemals mehr einen Arbeitsvertrag abschließen können. Das hätte weiterhin zur Folge, dass eine Resozialisierung nicht möglich wäre und ein einmalig straffällig gewordener Mensch in die Kriminalität abgedrängt wird. Denn auch in einem Büro, in einem Taxi oder einem sonstigen Arbeitsort könnte er etwas stehlen. Auch wenn man fordert, dass eine Betriebsbezogenheit des Diebstahls vorliegen muss, würde man einen Arbeitnehmer, der etwa Kollegen bestohlen hat, niemals wieder mit anderen Menschen zusammenarbeiten lassen können.

Die Ansicht der Rechtsprechung

Diese Ansicht wird auch von der Rechtsprechung geteilt. Trotz vieler Fälle sexuellen Missbrauchs in Schulen und Kindergärten ist kein einziges Urteil bekannt, das den Leiter einer dieser Einrichtungen wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch verurteilt. Nur ein einziges Gerichtsurteil kommt inzident zu dem Schluss, dass einem Schulleiter eine dahingehende Garantenpflicht obliegt, einen Sportlehrer aus dem Dienst zu entfernen, der Schülerinnen sexuell belästigt hat.⁴⁷ Auf dieses Urteil beziehen sich die Gutachter.

Allerdings wurde in diesem Urteil der Schulleiter nicht wegen einer Beihilfe zum sexuellen Missbrauch verurteilt. Der Schulleiter wurde in diesem Fall nur wegen einer falschen uneidlichen Aussage verurteilt.

Der Schulleiter hatte nämlich während einer Gerichtsverhandlung wahrheitsgemäß behauptet, dass er sich an die Meldungen der Schülerinnen nicht mehr erinnern könne. Nach § 157 StGB (Aussagenotstand) kann die Strafe gemildert werden, wenn der Täter irrtümlich annahm, dass er sich selbst strafbar gemacht haben könnte. Nur im

⁴⁷ BGH 4 StR 240/07 – Beschluss vom 26. Juli 2007.

Rahmen dieser Prüfung des Aussagenotstands wurde die Garantenpflicht des Schulleiters geprüft und bejaht.

Die Gutachter nehmen bei ihrer Argumentation auf den Seiten 101 bis 129 auf eine Vielzahl von Gerichtsurteilen Bezug, die sich jedoch allesamt nicht auf den sexuellen Missbrauch beziehen. Ansonsten gibt es kein weiteres Gerichtsurteil, welches bei dem Vorgesetzten eines Missbrauchstäters zu einer strafbaren Beihilfehandlung gelangt.

e) Zur Strafbarkeit der Leitungsverantwortlichen wegen Strafvereitelung

Bezüglich der Strafvereitelung wegen einer fehlenden Anzeige der Leitungsverantwortlichen bei den Strafverfolgungsorganen kommen die Gutachter zu folgendem Ergebnis:

„Wer bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten nicht lediglich untätig bleibt, sondern vielmehr dafür sorgt, dass ein eines sexuellen Übergriffs verdächtiger pastoraler Mitarbeiter andernorts, insbesondere außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs, eingesetzt wird, um ein öffentliches Bekanntwerden der Vorwürfe zu vermeiden, setzt sich also seinerseits jedenfalls dann dem Risiko einer Strafbarkeit wegen Strafvereitelung und diesbezüglicher Strafverfolgung aus, wenn dadurch die Durchführung eines Strafverfahrens nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.“

Fehlende Gerichtsurteile, die die Ansicht der Gutachter stützen

Auch hier kann das Gutachten auf kein einziges Gerichtsurteil verweisen, das bei der Versetzung eines Täters zu einer Strafvereitelung des Vorgesetzten gelangt. Bei einem Rechtsgutachten ist es die Aufgabe der Gutachter, die geltende Rechtslage darzustellen. Selbstverständlich dürfen die Gutachter zu einer anderen Bewertung gelangen. Aber anders als in einem juristischen Fachaufsatzt geht es bei der gutachterlichen Bewertung nicht um die rechtsdogmatische Herleitung eines bestimmten Ergebnisses. Es geht um die Darstellung der Rechtslage. Es ist ein grober gutachterlicher Fehler, wenn wie auch bei der oben dargestellten Strafbarkeit wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch der Befund ausgeblendet wird, dass es in 100 Jahren deutschsprachiger

Rechtsgeschichte kein einziges Urteil gab, das die Rechtsansicht der Gutachter unterstützt.

Keine Anzeigepflicht von begangen Straftaten im deutschen Recht

Im deutschen Recht gibt es keine Anzeigepflicht von begangenen Straftaten. Selbstverständlich ist es nach Ansicht des Verfassers wünschenswert und aufgrund des kirchlichen Selbstverständnisses auch geboten, bei einem Anfangsverdacht des sexuellen Missbrauchs diesen bei den Strafverfolgungsorganen anzusegnen. Das folgt aus der Pflicht zur angemessenen Amtsführung. Diese explizite Anzeigepflicht wurde jedoch erst im Jahre 2010 im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz eingeführt und auch mit dem Apostolischen Schreiben *Vos estis lux mundi*⁴⁸ im Jahre 2019 bestätigt. Aber aus der Verletzung dieser nur im kirchlichen Rechtskreis bestehenden Anzeigepflicht folgt keine Strafvereitelung.

⁴⁸ *Vos estis lux mundi* unter https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html abgerufen am 19.9.22.

V. Die Meldepflicht an das Heilige Offizium durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“

Im Münchener Missbrauchsgutachten wird die Behauptung aufgestellt, dass durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“ eine Meldepflicht bei Missbrauchsfällen an das Heilige Offizium besteht.⁴⁹ Das Heilige Offizium wurde mit dem Motu Proprio Integrae servandae vom 7. Dezember 1965 zur Glaubenskongregation umbenannt.

Die Instruktion Crimen sollicitationis aus dem Jahre 1922 umfasste nicht nur Missbrauchstaten, sondern unter dem 5. Abschnitt auch die Straftat des „*crimen pessimum*“. Darunter fallen auch Sexualstraftaten zu Lasten vorpubertärer Kinder.⁵⁰

Nach dem Wortlaut der Instruktion kann diese jedoch nicht auf Missbrauchsopfer nach Eintritt der Pubertät angewandt werden.

a) Zur Kenntnis der Instruktion „Crimen sollicitationis“ bei den Leitungsverantwortlichen

Die Kongregation für die Glaubenslehre⁵¹ führt zu Crimen sollicitationis wie folgt aus:

„Die Instruktion von 1922 wurde jeweils an jene Bischöfe gesandt, die konkrete Fälle von sollicitatio, von homosexuellen Handlungen eines Klerikers,

⁴⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 175.

⁵⁰ Die Normen des Motu Proprio „SACRAMENTORUM SANCTITATIS TUTELA“ (2001), GESCHICHTLICHE EINFÜHRUNG, zusammengestellt von der Kongregation für die Glaubenslehre, https://www.vatican.va/resources/resources_introds_storica_ge.html abgerufen am 3.6.2022.

⁵¹ Die Normen des Motu Proprio „SACRAMENTORUM SANCTITATIS TUTELA“ (2001), GESCHICHTLICHE EINFÜHRUNG, zusammengestellt von der Kongregation für die Glaubenslehre, https://www.vatican.va/resources/resources_introds_storica_ge.html abgerufen am 3.6.2022.

von sexuellem Kindesmissbrauch oder von Sodomie zu behandeln hatten. 1962 ordnete der selige Papst Johannes XXIII. einen Nachdruck der Instruktion von 1922 an und ergänzte sie hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren in Fällen von Ordensklerikern. Ursprünglich war beabsichtigt, Exemplare dieser Neuauflage von 1962 an die Bischöfe, die zum II. Vatikanischen Konzil (1962–1965) versammelt waren, zu verteilen. Einige Exemplare des Nachdrucks wurden an Bischöfe ausgehändigt, die sich zwischenzeitlich mit Fällen, die dem Hl. Offizium vorbehalten waren, beschäftigen mussten. Der Großteil der Exemplare wurde jedoch niemals verteilt.“

In den Jahren zwischen 1975 und 1985 ist nach Angaben von Monsignor Charles J. Scicluna, der „Anwalt der Gerechtigkeit“ der Kongregation für die Glaubenslehre, kein einziger Fall des sexuellen Missbrauchs bei der Glaubenskongregation eingegangen.⁵² Das ist ein Indiz dafür, dass diese Instruktion nicht sehr weit verbreitet war.

Es ist daher unklar, ob die einzelnen Leitungsverantwortlichen von der Instruktion Crimen sollicitationis Kenntnis hatten. Nur wenn eine Kenntnis vorliegt, kann den Leitungsverantwortlichen ein schuldhafte Nichtbeachten der Meldepflicht an das Heilige Offizium vorgeworfen werden.

b) Die Unschuldsvermutung hinsichtlich der Nichtkenntnis

Für den Nachweis dieser Kenntnis ist auch von der Unschuldsvermutung auszugehen. Auch im Missbrauchsgutachten wird eingeräumt, dass es unklar ist, ob eine Kenntnis der Instruktion bei den Leitungsverantwortlichen bestanden hat.⁵³ Das Missbrauchsgutachten⁵⁴ führt dazu weiter aus:

„Selbst wenn man zugunsten früherer kirchlicher Verantwortungsträger zu deren Gunsten eine fehlende Normkenntnis unterstellen wollte, so berührt dies deren Verbindlichkeit nach allgemeinen Grundsätzen gerade nicht. Vor allem kann – zumal auf der Basis einer nur angenommenen Unkenntnis kirchlicher Verantwortungsträger von der Instruktion – ein Verzicht, diese

⁵² https://www.vatican.va/resources/resources_mons-siciluna-2010_ge.html abgerufen am 3.6.2022.

⁵³ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 177.

⁵⁴ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 178.

zumindest in objektiver Hinsicht als Prüfungsmaßstab für deren Handeln heranzuziehen, gerade nicht gerechtfertigt werden.“

Hinsichtlich der Bewertung des Handelns von Kardinal Ratzinger führt das Missbrauchsgutachten⁵⁵ wie folgt aus:

„Darüber hinaus gilt auch für den ehemaligen Erzbischof Kardinal Ratzinger, dass eine – auch nur angenommene – Unkenntnis der Instruktion nicht dazu geeignet ist, diese nicht zumindest in objektiver Sicht als Handlungsmaßstab heranzuziehen.“

Diese Aussagen des Missbrauchsgutachten sind mit der Unschuldsvermutung nicht zu vereinbaren. Ob eine formale Meldepflicht an die Glaubenskongregation besteht oder nicht, folgt aus dem positiven Recht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Glaubenskongregation die Einhaltung dieser Meldepflicht eingeschärfzt hätte. Das ist ebenfalls ein Indiz dafür, welches für eine Unkenntnis der Meldepflicht spricht. Anders als im staatlichen Recht ist die ordnungsgemäße Promulgation einer Rechtsnorm im kirchlichen Recht häufiger ein Problem.

Es erschließt sich auch nicht, was das Missbrauchsgutachten mit der Formulierung, dass die Instruktion „*in objektiver Hinsicht als Prüfungsmaßstab für deren Handeln*“ heranzuziehen ist, meint. Im Strafrecht gilt der Grundsatz Nullum crimen nulla poena sine lege. Nach diesem Grundsatz kann man einem Täter gerade nicht die Verletzung einer ihm unbekannten Meldepflicht über das Konstrukt einer objektiven Pflichtverletzung anlasten. Denn das Strafgericht geht mit dem Rechtsgrundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ gerade davon aus, dass das Gesetz mit seinem Normapell den Täter als Normadressaten erreicht hat.

c) Die Meldepflicht durch einen Ad limina Besuch

Nach c. 400 CIC hat jeder Diözesanbischof alle fünf Jahre den Vatikan aufzusuchen und dem Papst über die Lage in seiner Diözese Bericht zu erstatten. Als Vorbereitung für diesen Besuch muss der Bischof nach c. 399 CIC einen Bericht erstatten.

⁵⁵ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 716.

Die Kongregation für die Bischöfe und das ihr unterstellte Direktorium für den „Ad Limina“-Besuch führt dazu auf der Webseite⁵⁶ des Vatikans aus:

„Der »ad limina«-Besuch stellt ein zentrales Moment in der Ausübung des pastoralen Amtes des Heiligen Vaters dar: Bei diesem Besuch empfängt der Oberste Hirte nämlich die Hirten der Teilkirchen und behandelt mit ihnen die ihre kirchliche Sendung betreffenden Fragen.“

Ziel dieser Vorschrift ist es also, dem päpstlichen Primat Geltung zu verschaffen. Ohne entsprechende Informationen und Kenntnis der wesentlichen Vorgänge in den einzelnen Diözesen kann der Papst seine Primatialgewalt (*potestas immediata*) nicht ausüben. „Die Führung ist blind“ und „Melden macht frei“ lauten daher zentrale Grundsätze einer jeden Führungslehre. Der Papst ist nach c. 331 CIC Stellvertreter Jesu Christi auf Erden und hat insbesondere auch die Universalgewalt (*potestas universalis*) über die einzelnen Bistümer.

Diese Norm ist als göttliches Recht (Ius Divinum) einzuordnen. Die c. 331 CIC entsprechende Meldepflicht kann daher auch dem Ius Divinum zugeordnet werden, weil der Papst seine Primatialgewalt ohne entsprechende Kenntnis der Vorgänge in den Teilkirchen nicht ausüben kann.

Daraus folgt, dass der Diözesanbischof selbst einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch in seinem Ad Limina-Bericht aufführen müsste. Denn angesichts des großen medialen Echoes und dem großen Leid der Opfer handelt es sich um wesentliche Vorgänge, über die der Papst Kenntnis haben muss.

d) Die Meldung an die zuständigen Dikasterien

Da der Papst als einzelne Person die 2.945 Diözesen nicht alleine betreuen kann, unterstehen im Dikasterien, die ihn bei der Ausübung seiner Primatialgewalt unterstützen. Auch gegenüber diesen Dikasterien kann statt dem Papst eine Meldung erfolgen.

⁵⁶ https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_19880629_visita-ad-limina_ge.html abgerufen am 10.6.2022.

Die Kongregation für die Bischöfe und das ihr unterstellte Direktorium für den „Ad Limina“-Besuch führt dazu auf der Webseite⁵⁷ des Vatikans aus:

„3.3 Die Kontakte mit den Dikasterien

3.3.1 Der Besuch der Bischöfe bei den Dikasterien der Römischen Kurie besitzt besondere Bedeutung und gewinnt große Wichtigkeit kraft der engen Verbindung zwischen dem Papst und den Organen der Kurie, die die ordentlichen Werkzeuge des »Petrusamtes« sind.

Es ist daher wünschenswert, daß die einzelnen Bischöfe oder ihre Gruppen oder Kommissionen sich während des »ad limina«-Besuches zu den verschiedenen Dikasterien begeben, um Probleme und Fragen vorzutragen, Informationen zu erbitten, nähere Erklärungen abzugeben und eventuelle Anfragen zu beantworten. Es ist in jedem Fall angebracht, daß die Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen den entsprechenden Dikasterien einen Besuch abstatten. All das soll aus echtem Gemeinschaftsgeist in Wahrheit und Liebe geschehen.

3.3.2 Um fruchtbare Kontakte herzustellen, ist es notwendig, die Dikasterien im voraus über die in ihre Zuständigkeit fallenden Teile der Fünfjahresberichte zu informieren. Daher wird das Koordinierungsbüro ihnen rechtzeitig das entsprechende Material zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für Einzelfragen, die die Bischöfe persönlich behandeln möchten.“

Da es sich bei sexuellem Missbrauch klar um gewichtige Probleme im Leben der Diözesen handelt, ist eine Unterlassung der Meldung an die zuständigen Dikasterien ein Verstoß gegen die oben dargestellten Weisungen, die als Konkretisierung des „Ad Limina“-Besuchs einzuordnen sind. Da die Dikasterien dem Papst direkt unterstehen, würde der Bischof mit einer Meldung an ein Dikasterium seiner Meldepflicht genügen. Denn die Dikasterien haben ihrerseits wieder die Verpflichtung, diese Informationen in gebündelter Form an den Papst weiterzuleiten.

Die Ad-Limina-Besuche finden in der Praxis vielfach in Gruppen statt. Denn es wäre dem Papst unmöglich, sich alle fünf Jahre mit 2.945 Diözesanbischöfen zu Einzelgesprächen zu treffen. Zu den Modalitäten des Ad-Limina-Besuchs wird daher seitens des Vatikan⁵⁸ wie folgt ausgeführt:

⁵⁷ https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_19880629_visita-ad-limina_ge.html abgerufen am 10.6.2022.

⁵⁸ https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_19880629_visita-ad-limina_ge.html abgerufen am 10.6.2022.

„1.3 Zusammenarbeit mit dem Vertreter des Papstes

1.3.1 In jedem Land obliegt es dem Vertreter des Papstes, die einzelnen Bischöfe einige Monate vor Jahresbeginn an den für den Besuch festgelegten Termin zu erinnern.

1.3.2 Zugleich wird er den Vorsitzenden der Bischofskonferenz auffordern, in Absprache mit den Bischöfen einen oder mehrere Zeitabschnitte im Jahr festzulegen, wo sich die Bischöfe einzeln oder, wenn die Umstände es nahelegen, in Gruppen zum Besuch nach Rom begeben. Der erwähnte Termin muß freilich dem Heiligen Vater zur Bestätigung vorgelegt werden.[4]

1.3.3 Der Vertreter des Papstes wird auch zur Vorlage des Fünfjahresberichtes von seiten jener Ordinarien auffordern, die dazu verpflichtet sind.

...

2.1.3 Das Sekretariat der Bischofskonferenz wird dem Koordinierungsbüro eine Aufstellung der Gruppe zusenden, die den Besuch macht: Anzahl und Namen der Teilnehmer, sozial-pastorale Lage der Gebiete, aus denen sie kommen, Probleme, die ihre Zone betreffen und Lösungen, die sie selbst dazu vorschlagen. Zum selben Zweck ist es auch nützlich, von jeder Gruppe eine rechtzeitig beim Koordinierungsbüro eingereichte schriftliche Eingabe zu erhalten, die Informationen, Vorschläge und eventuelle Anfragen enthält, die dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden sollen.“

e) Ergebnis

Aus diesen Ausführungen folgt, dass insbesondere die Vorsitzenden der Bischofskonferenz kirchenrechtlich verpflichtet sind, für die Information des Papstes über das gewichtige Problem des sexuellen Missbrauchs zu sorgen.

f) Die Bedeutung des oben entwickelten Ergebnisses

Diese Feststellung ist aus mehreren Gründen von Bedeutung. Wie oben gezeigt, kann die Kenntnis der Instruktion „Crimen sollicitationis“ den Leitungsverantwortlichen nicht in strafrechtskonformer Weise nachgewiesen werden. Weiterhin erfährt die Instruktion „Crimen sollicitationis“ aufgrund ihres Wortlauts nicht auf Missbrauchssopfer nach Eintritt der Pubertät Anwendung. Ferner ist im Zuge einer Verwissenschaftlichung des rechtlichen Umgangs mit dem Phänomen des sexuellen Missbrauchs eine rechtsdogmatische saubere Begründung

der Meldepflicht angezeigt. Das Münchener Missbrauchsgutachten⁵⁹ hingegen begründet die oben hergeleitete Meldepflicht nur mit einer „Verbindlichkeit nach allgemeinen Grundsätzen“ und „in objektiver Hinsicht als Prüfungsmaßstab“:

„Selbst wenn man zugunsten früherer kirchlicher Verantwortungsträger zu deren Gunsten eine fehlende Normkenntnis unterstellen wollte, so berührt dies deren Verbindlichkeit nach allgemeinen Grundsätzen gerade nicht. Vor allem kann – zumal auf der Basis einer nur angenommenen Unkenntnis kirchlicher Verantwortungsträger von der Instruktion – ein Verzicht, diese zumindest in objektiver Hinsicht als Prüfungsmaßstab für deren Handeln heranzuziehen, gerade nicht gerechtfertigt werden.“

Im Ergebnis ist diese Aussage des Missbrauchsgutachtens zutreffend. Es fehlt nur die rechtsdogmatische Herleitung, da unklar ist, welche „allgemeine Grundsätze“ hier gemeint sein sollen.

⁵⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 178.

VI. Die Fälle, die das Missbrauchsgutachten fälschlich als sexuellen Missbrauch einordnet

Nach dem oben die Beurteilungsmaßstäbe herausgearbeitet wurden, sollen nun die ersten 40 der 65 Fälle betrachtet werden, bei denen nach Ansicht der Gutachter Fehlverhaltensweisen vorliegen.⁶⁰ Bei dieser Be trachtung werden nur die Fälle besprochen, bei der die Gutachter des Missbrauchsgutachtens zu einer unzutreffenden Einschätzung gelangt sind.

3. Fall⁶¹

Die Vorwürfe

In diesem Fall wurde einem Priester, der Leiter eines Schüler- und Lehrlingsheims war, vorgeworfen, dass er unangemessenen Kontakt zu Jungen pflegte. Er habe nämlich in seiner Wohnung bis spät abends mit diesen Umgang gepflegt und gemeinsam Radio gehört. Dort wurden ungezwungene Gespräche geführt und gemeinsam gelacht. Ferner habe er einige Jungen in seinem Schlafzimmer übernachten lassen, was der Priester mit Platzmangel begründete, und Ringkämpfe mit ihnen geführt. Auf Befragen äußerten die betroffenen Jungen, dass der Priester ihnen zwar nähergekommen wäre, dabei aber keine Zärtlichkeiten ausgetauscht wurden.

⁶⁰ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 444.

⁶¹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 450.

Die Reaktion auf die Vorwürfe

Es wurde ein staatliches Ermittlungsverfahren durchgeführt, was allerdings nicht zu einem Beweis für sexuellen Missbrauch führte.⁶² Dennoch wurde der Priester wegen seines unklugen Verhaltens, welches nach Ansicht des Ordinariats zu den Gerüchten führte, von seiner Stelle als Heimleiter abgezogen. Sieben Jahre nach diesen Vorfällen wurde der Priester von Generalvikar Dr. Fuchs ermahnt, dass er keine Kinder bei seinen Autofahrten mitnehmen dürfe, weil er sich damit Verdächtigungen aussetze.

Bewertung

Hier wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingestellt. Es lässt sich nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht aufklären, ob die Übernachtungen tatsächlich aus Platzmangel erfolgten oder nicht. Auf die Grenzverletzungen mit den Ringkämpfen und dem möglicherweise etwas zu distanzlosem gemeinsamen Radio-Hörens wurde mit einem Abzug des Priesters von der Stelle als Heimleiter angemessen reagiert. Auch wenn möglicherweise die Vorwürfe begründet waren, kann nach dem rechtstaatlichen Erfordernis der Unschuldsvermutung hier kein sexueller Missbrauch nachgewiesen werden. Demnach wäre eine Entfernung des Priesters aus dem kirchlichen Dienstes rechtswidrig.

Die Unschuldsvermutung

Weiterhin ist hier zu sehen, dass in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg eine funktionierende und an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Strafjustiz besteht. Wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, kann hier von einem zutreffenden Ergebnis ausgegangen werden. Es gibt nach der bereits im Römischen Recht geltenden Unschuldsvermutung kein „halbschuldig“. Entweder der Staat kann einem Beschuldigten eine Straftat nachweisen oder nicht. Nicht der Beschuldigte hat seine Unschuld zu beweisen, sondern der Staat muss dem Beschuldigten seine Straftat in prozessordnungsgemäßer Weise nachweisen. Gelingt das den Strafverfolgungsorgangen

⁶² Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 451.

nicht, gilt der Betreffende als unschuldig. Diese Grundsätze gelten in einem Rechtsstaat unabhängig von der Schwere des Tatvorwurfs und der Schwere des Delikts. Vom Ladendieb, über den politischen Straftäter, den Missbrauchstäter bis zum Mörder sind diese Grundätze anzuwenden. Kowatsch hat die erst 2021 erfolgte Einführung der Unschuldsvermutung des c. 1321 § 1 CIC zu recht als rechtstheoretischen Skandal bezeichnet.⁶³

7. Fall⁶⁴

Die Vorwürfe

Hier wurde einem Priester der nicht einwandfreie Umgang mit Mädchen der 4. Hochschulklassen vorgeworfen. Auch eine Pfarrsekretärin habe bemerkt, dass der Priester zu freundlich mit diesen Schülerinnen umgegangen wäre und habe ihn darauf hingewiesen. Weiterhin habe der Priester einige Mädchen auf sein Zimmer genommen. Der Priester antwortete im Rahmen seiner Vernehmung auf dem erzbischöflichen Ordinariat, dass er ein reines Gewissen habe. Kurze Zeit nach dieser Unterredung wurde er zum Leiter eines Kinderheims ernannt.

Bewertung

Bei diesem Fall ergibt sich kein Tatnachweis zu Lasten des Priesters. Es ist hier schon nicht ersichtlich, was ein „nicht einwandfreier Umgang“ darstellen soll. Man kann hier nur darüber spekulieren und mutmaßen, was darunter zu verstehen ist. Aus dem Sachverhalt könnte man nun mutmaßen, dass der Priester mit den Mädchen geflirtet hat. Eine solche Mutmaßung hat strafrechtlich natürlich keine Relevanz, da nach dem mitgeteilten Sachverhalt noch nicht einmal die Verwirklichung eines Straftatbestands ersichtlich ist. Das gilt sowohl für das staatliche als auch das kirchliche Strafrecht.

⁶³ KOWATSCH, Auf dem Weg zu einem zeitgemäßen kirchlichen Strafrecht, S. 5, <https://phaidra.univie.ac.at/download/0:1206191> abgerufen am 29.5.2022.

⁶⁴ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 459.

10. Fall⁶⁵

Die Vorwürfe

In diesem Fall wurde gegen einen Priester seitens der Schulleiterin der Vorwurf erhoben, dass er Schülerinnen der 8. Klasse sexuell genötigt habe. Die Schulleiterin teilte später mit, dass das Verhalten des Priesters zu kameradschaftlich und väterlich war, aber ohne sexuelle Betonung. Die Klassenleitung bestätigte hier auch, dass sich der Priester einwandfrei verhalten hätte.

Die Reaktion auf die Vorwürfe

In den Akten finden sich laut der Gutachter keine Hinweise auf etwaige Aufklärungsversuche der Erzbischöflichen Ordinariats. Der Priester wurde fünf Jahre später zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt.

Bewertung

Hier ist unklar, ob sich der Priester einer sexuellen Verfehlung schuldig gemacht hat. Auffallend ist die Aussage der Schulleiterin, die sich von einer strafbaren sexuellen Nötigung zu einer bloßen Distanzlosigkeit gewandelt hat. Nach den oben dargestellten Grundsätzen der Unschuldsvermutung wäre nach diesem vagen Sachverhalt eine Bestrafung des Priesters rechtlich unzulässig.

12. Fall⁶⁶

In diesem Fall erhielt das Ordinariat eine Mitteilung, dass ein Pfarrer ein sexuelles Verhältnis mit einer 16jährigen Jugendlichen hatte. Diese hatte eine Schwangerschaft vorgetäuscht. Weiterhin lag eine nervenärztliche Stellungnahme vor, welche der Jugendlichen eine Distanz zu dem Priester anriet. Später teilte die Jugendliche in einer eidesstattlichen Versicherung mit, dass sie kein sexuelles Verhältnis mit dem

⁶⁵ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 464.

⁶⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 469.

Priester hatte. Fast zehn Jahre später wurde der Priester aufgrund einer anderen Angelegenheit versetzt.

Bewertung

Nach dem mitgeteilten Sachverhalt ist es unklar, ob tatsächlich ein Fall des sexuellen Missbrauchs vorgelegen hat. Aus der Beschreibung im Münchener Missbrauchsgutachten ist nicht ersichtlich, inwiefern hier tatsächlich rechtsstaatskonforme Zeugenvernehmungen stattgefunden haben. Möglicherweise wurden diese nicht dokumentiert. Daher ist auch unklar, ob hier eine Verfehlung der Leitungsverantwortlichen hinsichtlich einer ungenügenden Voruntersuchung vorliegt. In Anwendung der Unschuldsvermutung kann daher kein Fehlverhalten nachgewiesen werden.

16. Fall⁶⁷

In diesem Fall gab es Gerüchte über einen ausländischen Ordenspriester, dass er nach der Beichte ein 12jähriges Mädchen vergewaltigt haben soll. Deshalb hätte dieser Pater eine Gefängnisstrafe verbüßt und wäre nicht im Urlaub.

Bewertung

Nach der Unschuldsvermutung kann man aufgrund eines Gerüchts strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dieses Gerücht mag stimmen oder nicht; für eine strafrechtliche Verurteilung ist der Beweis einer Straftat zu erbringen.

18. Fall⁶⁸

In diesem Fall wurde ein Priester von einer Person beschuldigt, diese sexuell missbraucht zu haben. Der Priester stritt diese Vorwürfe mit

⁶⁷ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 480.

⁶⁸ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 483.

der Behauptung ab, dass diese „erstunken und erlogen“ wäre. Es wurden auch Ordensschwestern befragt, die ebenfalls in dem Kinderheim tätig waren, wo der angebliche sexuelle Missbrauch erfolgt sein soll. Diese konnten keinen sexuellen Missbrauch bezeugen. Das Ordinariat lehnte die Einleitung eines kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens gem. c. 1717 und 1719 CIC mit dem Hinweis auf den Grundsatz in dubio pro reo ab.

Bewertung

Auch hier liegt wegen der gebotenen Anwendung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung kein Fall des sexuellen Missbrauchs vor.

20. Fall⁶⁹

In diesem Fall gab ein Telefonseelsorger den Hinweis, dass ein Priester ein Verhältnis mit einem Minderjährigen hatte. Daraufhin wurde seitens des Generalvikars ein Gespräch mit der Mutter über ihren angeblich betroffenen damals 15 bis 16jährigen Sohn geführt. Diese äußerte, dass der Priester ihren Sohn sexuell belästigt hätte, es aber keine sexuellen Übergriffe gegeben habe.

Bewertung

Im Gutachten wird nicht näher ausgeführt, was der Unterschied zwischen sexueller Belästigung und sexuellen Übergriffen ist. Da hier keine konkrete Tathandlung beschrieben ist, kann hier nach den Angaben im Gutachten nicht beurteilt werden, ob hier ein Fall des sexuellen Missbrauchs vorlag oder nicht. In Anwendung der Unschuldsvermutung kann daher kein sexueller Missbrauch nachgewiesen werden.

⁶⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 488.

25. Fall⁷⁰

In diesem Fall wurde einem Priester vorgeworfen, ein „verdächtiges“ Verhältnis mit einem minderjährigen Mädchen zu haben. Aufgrund dieses „verdächtigen Verhältnisses“ wurde der Priester von einer anderen Diözese in die Erzdiözese München und Freising inkardiniert. Es wird mitgeteilt, dass der Priester alles bereue, was zu seiner Suspension geführt habe und er Buße tue.

Bewertung

Hier ist völlig unklar, was unter einem „verdächtigen“ Verhältnis zu verstehen ist. Würde es sich um ein Verhältnis im Sinne einer sexuellen Beziehung handeln, würde hier das Adjektiv „verdächtig“ fehlen. Daraus muss geschlossen werden, dass es unklar war, welchen Inhalt dieses Verhältnis hatte. Es könnte auch nur ein Verhältnis sein, was lediglich einen verdächtigen Anschein hatte. Auch die Mitteilung der Gutachter, dass der Priester alles bereute, was zu seiner Verurteilung führte, bleibt im Reich des Unklaren.

Denn der Priester könnte auch nur bereuen, den verdächtigen Anschein eines sexuellen Verhältnisses hervorgerufen zu haben. Ferner ist noch nicht einmal das genaue Alter der Minderjährigen bekannt. Daher lässt sich in Anwendung der Unschuldsvermutung kein sexueller Missbrauch nachweisen.

27. Fall⁷¹

In diesem Fall wurde ein in einer anderen deutschen Diözese eingesetzter Priester in das Erzbistum München und Freising aufgenommen. Dieser musste seine Diözese verlassen, weil er dort bevorzugt Buben im Grundschulalter in seinem Zimmer Sexualaufklärungsunterricht erteilt habe. Einige Jahrzehnte später gingen nach Angaben der Gutachter „Missbrauchsverdachtsmeldungen“ über den Priester ein.

⁷⁰ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 499.

⁷¹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 508.

Bewertung

Das Verhalten des Priesters bei der Erteilung der Sexualaufklärung mag unklug und unangemessen gewesen sein, ein strafbares Verhalten ist hierin aber nicht zu erblicken. Daher wurde damals auch kein Strafverfahren gegen den Priester eingeleitet. Es ist daher rechtlich nicht haltbar, hier einen nachgewiesenen sexuellen Missbrauch anzunehmen. Das gilt auch für die Jahrzehnte später eingehenden „Missbrauchsvorwürfe“ und „Missbrauchsmeldungen“. Diese mögen einen Verdacht begründen, ergeben aber keinen Nachweis für eine konkrete Straftat.

29. Fall⁷²

In diesem Fall ging es um die Übernahme eines Ordenspriesters in das Erzbistum München und Freising. Hier hatte der vormalige Vorgesetzte Abt darauf hingewiesen, dass er von einer Übernahme abrate. Denn der Priester habe ein sehr vertrauliches Verhältnis mit seinen Zöglingen geführt, mit ihnen gerauft, sie mit Geschichten bespaßt und mit einem Zögling sogar eine Reise nach Österreich angetreten. In seiner neuen Inkardinationsdiözese gab es jedoch keine Auffälligkeiten.

Bewertung

Das Verhalten des Priesters mag hier distanzlos und auch unangemessen erscheinen; ein sexueller Missbrauch kann ihm nach dem Vortrag der Gutachter jedoch nicht nachgewiesen werden.

32. Fall⁷³

Hier wurde ein als Kaplan eingesetzter Priester von seinem Vorgesetzten unter anderem als indiskret und schwatzhaftig beschrieben. Ferner habe dieser viel zu viele Freundschaften mit Buben und es wurde bemängelt, dass er in seiner Ferienzeit keine einzige Woche ohne Teil-

⁷² Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 512.

⁷³ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 534.

nahme an einer Freizeit für Buben verbrachte. Allerdings könne „*man ihm hier direkt wirklich nichts nachsagen*“.⁷⁴

Bewertung

Hier werden von den Gutachtern nur Äußerungen eines Vorgesetzten zitiert, der sogar selbst davon ausgeht, dass man dem Priester nichts direkt nachsagen könne. Hier ist noch nicht einmal ein Nachweis für eine unangemessene Distanzlosigkeit, geschweige denn einem sexuellen Missbrauch erbracht.

38. Fall⁷⁵

In diesem Fall schilderte ein angeblich Geschädigter Jahrzehnte nach der Tat, dass ein Pfarrer ihn zweimal anal vergewaltigt habe. Der Priester hat damals jedoch versichert, dass es zu keinen strafbaren Handlungen seinerseits gekommen wäre. Der Fall wäre nach Angaben der Gutachter auch ortsbekannt gewesen. Später gab es Hinweise darauf, dass der Pfarrer homosexuelle Kontakte zu Minderjährigen pflegen würde.

Bewertung

Hier liegt nur die nach vielen Jahrzehnten erfolgte Aussage des angeblich Geschädigten vor. Diese Aussage wird von den Gutachtern lediglich mitgeteilt, aber nicht nach den Regeln der Vernehmungslehre gewürdigt. Es bleibt nach den Darstellungen im Gutachten unklar, ob diese Aussage glaubhaft ist oder nicht. Da der Pfarrer behauptet hat, dass er sich nicht strafbar gemacht hat, liegt hier eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor. In Anwendung der Unschuldsvermutung kann hier also kein Tatnachweis eines sexuellen Missbrauchs geführt werden.

⁷⁴ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 534.

⁷⁵ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 555.

VII. Die Reaktionen der Diözesanbischöfe

Nachdem nun die 65 Fälle des vorgeworfenen sexuellen Missbrauchs mit Blick auf den beschuldigten Priester untersucht wurden, sollen in einem zweiten Schritt die Reaktion der jeweiligen Diözesanbischöfe untersucht werden. Auch hier werden nur die Fälle besprochen, bei denen das Missbrauchsgutachten zu einer unzutreffenden Bewertung gelangt ist. Es wird hier nur das Verschulden der ersten vier Diözesanbischöfe bis zum Jahre 1982 bewertet.

a) Erzbischof Michael Kardinal von Faulhaber (1917–1952)

3. Fall⁷⁶

Dieser Fall wurde schon oben dargestellt. Die Gutachter bewerteten die Reaktion von Erzbischof Kardinal von Faulhaber, in dessen von 1917 bis 1952 währende Amtszeit dieser Fall fiel, wie folgt: Das Verhalten von Kardinal Faulhaber stelle sich so dar, dass

*„aufgrund der Ermittlungen der Kriminalpolizei und der seitens des Ordinariats in diesem Zusammenhang entfalteten Aktivitäten nach Auffassung der Gutachter davon auszugehen ist, dass der damalige Erzbischof Kardinal von Faulhaber über die dem Priester vorgeworfenen Verfehlungen informiert war,
der Priester unter seiner Verantwortung – trotz mutmaßlicher Kenntnis von dessen Verhalten gegenüber Minderjährigen – weiterhin im Seelsordienst der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde und sogar Religionsunterricht erteilte,
- dabei allem Anschein nach auch keine sachgerechten und zielführenden Maßnahmen ergriffen wurden, um in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nicht von vornherein auszuschließenden erneuten Fehlverhaltensweisen gegenüber Minderjährigen vorzubeugen.“*

⁷⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 627.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Schon oben wurde dargestellt, dass sowohl im Rahmen des kirchlichen als auch des staatlichen Strafrechts die Unschuldsvermutung zu beachten ist. Die Gutachter stellen in ihre Bewertung nicht den wichtigen Umstand ein, dass das staatliche Ermittlungsverfahren gegen den Priester eingestellt wurde. Da dem Priester keine Straftat nachgewiesen werden kann, ist es nach kirchlichem und staatlichen Strafrecht unzulässig, eine Strafe gegen ihn zu verhängen. Ein bloßer Verdacht kann nach rechtstaatlichen Maßstäben niemals die Verhängung einer Strafe rechtfertigen. Der Gedankengang, dass ein Verdacht wenigstens eine mildere Strafe rechtfertigt, ist der Strafrechtsdogmatik fremd.

5. Fall⁷⁷

Bei diesem Fall wurde ein Priester wegen Sittlichkeitsverbrechen an Kindern zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und 6 Monaten verurteilt. Das Gutachten bewertet die Verantwortlichkeit von Kardinal von Faulhaber wie folgt:

„Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Michael Kardinal von Faulhaber in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass
– er nach Meinung der Gutachter in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und er vermutlich Kenntnis von der Verurteilung des Priesters hatte“⁷⁸

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Die Gutachter schreiben hier selbst, dass Kardinal von Faulhaber nur „vermutlich“ Kenntnis von der Verurteilung des Priesters hatte. Eine vermutliche Kenntnis stellt jedoch noch nicht einmal einen Anfangsverdacht dar. Es ist ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, Kardinal von Faulhaber nur aufgrund einer vermuteten Kenntnis eine strafrechtliche Verantwortung zu unterstellen.

⁷⁷ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 628.

⁷⁸ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 629.

Eine bloße Vermutung ist sowohl im staatlichen Disziplinarrecht, im staatlichen Strafrecht, im staatlichen Zivilrecht und auch nicht im kirchlichen Recht ausreichend, um den Nachweis eines rechtlichen Fehlverhaltens zu erbringen.

Weiterhin wird von den Gutachtern bemängelt, dass Kardinal von Faulhaber eine Meldung an das Heilige Offizium unterlassen habe. Auch hier gilt die Unschuldsvermutung. Es müsste hier positiv nachgewiesen werden, dass diese Meldung unterlassen wurde. Auch in einem Verdachtsfall wäre diese Meldung nach zutreffender Ansicht zu erstatten gewesen. Es könnte hier auch sein, dass diese Meldung erfolgte, und darüber nur kein Aktenvermerk angefertigt wurde. Aus dem Fehlen eines solchen Aktenvermerks kann in Anwendung der Unschuldsvermutung nicht geschlossen werden, dass diese Meldung unterlassen wurde.

6. Fall⁷⁹

Hier wurde ein Priester wegen sexuellen Handlungen an Kindern zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Gutachter führen hierzu wie folgt aus:

„nach Auffassung der Gutachter der Verdacht begründet ist, dass er Kenntnis hinsichtlich der Missbrauchstaten des Priesters hatte, da eine Verurteilung ohne seine Kenntnis aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zwischen Diözesanbischof und seinen ihm anvertrauen Priestern fernliegend ist, insbesondere da sein Generalvikar bereits über das im Vorfeld eingeleitet staatliche Ermittlungsverfahren informiert war“⁸⁰

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Der Fall 6 ist in etwa gleichgelagert mit Fall 5. Im Fall 6 wird von den Gutachtern jedoch klar mitgeteilt, dass es sich hier nur um einen Verdacht handelt, was beim Fall 5 nicht explizit geschrieben wird. Da hier nur ein lediglicher Verdacht vorliegt, ist nach den Grundsätzen der Unschuldsvermutung kein Schuld nachweis erbracht.

⁷⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 630.

⁸⁰ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 631.

Das Missbrauchsgutachten zur Gesamtbewertung von Kardinal von Faulhaber⁸¹

In der Gesamtbewertung gehen die Gutachter davon aus, dass das Verhalten von Kardinal von Faulhaber ambivalent gewesen wäre. Es wird goutiert, wenn ein Beschuldigter aus präventiven Erwägungen jahrelang in einem Kloster untergebracht wurde.⁸²

Schon der Begriff des „Beschuldigten“ offenbart aber die grundsätzlichen erheblichen Mängel der Gutachter in der Beurteilung. Ein Beschuldigter ist im Strafrecht eine Person, gegen die ein Anfangsverdacht wegen der Begehung einer Straftat besteht. Für diese Person gilt die Unschuldsvermutung, und gegen ihn ist die jahrelange Unterbringung in einem Kloster auch aus präventiven Erwägungen unzulässig. Eine solche stark in die Grundrechte des Beschuldigten eingreifende Maßnahme kann nicht nur aufgrund eines lediglichen Verdachts verhängt werden.

Das Missbrauchsgutachten führt weiter aus:

„Andererseits wurden verurteilte Missbrauchstäter, wie zu vermuten ist, auch mit Wissen und Billigung des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber ohne substanzelle Tätigkeitsbeschränkungen wieder in der Seelsorge sowie im Schuldienst eingesetzt. Die für eine derartig unterschiedliche Behandlung der (mutmaßlichen) Täter maßgeblichen Gründe haben sich den Gutachtern anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten nicht erschlossen.“⁸³

Obwohl es sich nach eigenen Angaben der Gutachter nur um Vermutungen handelt und die möglichen Täter von ihnen selbst als „mutmaßliche“ Täter bezeichnet werden, sehen die Gutachter hier eine rechtliche Verantwortlichkeit von Kardinal von Faulhaber begründet. Das stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar. Bei der Gesamtbewertung des Verhaltens von Kardinal von Faulhaber muss aber beachtet werden, dass ausweislich der Angaben im Gutachten in den hier vom Verfasser nicht angesprochenen Fällen ein Fehlverhalten des Kardinals von Faulhaber vorlag.

81 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 632.

82 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 632.

83 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 632.

So hat Kardinal von Faulhaber etwa im Fall 2 nach Angaben der Gutachter einen Missbrauchstäter, von dem er positive Kenntnis hatte, nicht laisert.⁸⁴

Allerdings konnten die Angaben im Missbrauchsgutachten aufgrund fehlender Aktenkenntnis vom Verfasser nicht überprüft werden. Der Verfasser ging bei den Mitteilungen im Missbrauchsgutachten davon aus, dass sich diese wie dargestellt aus der Aktenlage ergeben. Ob dem auch tatsächlich so ist, kann sich nur durch ein Aktenstudium ergeben.

b) Erzbischof Joseph Kardinal Wendel (1952–1960)

11. Fall⁸⁵

Hier wurde ein Priester wegen Unzucht mit Kindern und schwerer Unzucht mit Männern zu einem Jahr Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Hierzu führt das Gutachten aus, dass

„aus Sicht der Gutachter angesichts des gegen den Priester ergangenen strafrechtlichen Urteils und der nachfolgenden Begnadigungsbemühungen seines Generalvikars, der Verdacht besteht, dass der damalige Erzbischof Kardinal Wendel, trotz der erst kurz zuvor vollzogenen Amtsübernahme, über die Verurteilung des Priesters und die ordinariatsseitigen Bemühungen um/über die vorzeitige Entlassung desselben informiert war“⁸⁶

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Hier ist nach den Mitteilungen der Gutachter ein Fehlverhalten des Generalvikars wohl nachgewiesen. Hinsichtlich Kardinal Wendel kommt das Gutachten aber nur zu der Feststellung eines Verdachts, was aufgrund der Unschuldsvermutung nicht zu einem Tatnachweis ausreicht.

⁸⁴ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 624.

⁸⁵ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 638.

⁸⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 639, 40.

16. Fall⁸⁷

In diesem Fall gab es Gerüchte darüber, dass ein Priester nach der Beichte ein zwölfjähriges Mädchen vergewaltigt haben sollte. Hier war Kardinal Wendel nach den Angaben im Gutachten persönlich mit der Sache befasst und hatte den betroffenen Priester zu einer Unterredung einbestellt. Es sei aber nach Angaben der Gutachter unklar, ob dieses Gespräch überhaupt stattgefunden habe.

Die Gutachter kommen unter anderem zu der Bewertung, dass Kardinal Wendel „*hinsichtlich der Verdachtsmomente bezüglich des Priesters keine für die Gutachter erkennbaren geeigneten Aufklärungen, insbesondere keine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet*“⁸⁸ habe.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Selbstverständlich muss in einem solchen Fall eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass ein solches Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist, aber dessen Dokumentierung unterlassen worden ist. Es wurde in den Akten ausweislich der Angaben der Gutachter noch nicht einmal das Zustandekommen des Gesprächs mit dem Priester vermerkt. Daraus könnten sich Rückschlüsse auf die Dokumentierungspraxis ergeben. Im Gutachten wird daher auch ausgeführt, dass keine für die Gutachter erkennbaren Aufklärungen erfolgten.

Hier kann also in Anwendung der Unschuldsvermutung nicht nachgewiesen werden, dass tatsächlich die Einleitung des Voruntersuchungsverfahrens pflichtwidrig unterlassen wurde.

87 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 644.

88 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 644, 645.

c) Erzbischof Julius Kardinal Döpfner (1961–1976)

25. Fall⁸⁹

Bei diesem Fall lagen lediglich Gerüchte vor, dass ein Priester ein „verdächtiges Verhältnis“ mit einem minderjährigen Mädchen in seiner Heimatdiözese hatte. Die Gutachter werfen Kardinal Döpfner vor, dass er es gewesen wäre, der die Übernahme dieses Pfarrers in die Diözese München Freising vermittelt habe.⁹⁰ Weiterhin bestehe nach Angaben der Gutachter der Verdacht, dass dieser ohne Berücksichtigung seiner Vorgesichte in der Seelsorge eingesetzt wurde. Aus der Akte ergaben sich auch keine erkennbaren zielführenden Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen.⁹¹ Ferner hätte Kardinal Döpfner die Interessen der Kirche über die Interessen von „den Belangen potentieller Geschädigter“⁹² gestellt.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Hier handelte es sich nur um ein Gerücht, dessen Wahrheitsgehalt nicht geklärt worden konnte. In Anwendung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung war es Kardinal Döpfner deshalb verwehrt, gegen den Priester Maßnahmen mit Strafcharakter zu verfügen. Die Gutachter sprechen hier bezeichnenderweise auch nicht von einem nachgewiesenen sexuellen Missbrauch, sondern lediglich von einer „Vorgesichte“ des Priesters. Dass sich aus der Akte keine Hinweise auf Vorkehrungen zur Unterbindung von Kontakten mit Minderjährigen ergeben, kann auch aus einer lückenhaften Dokumentation folgen.

Selbst wenn diese Vorkehrungen aber tatsächlich unterblieben wären, wären diese wie oben ausgeführt wegen der Unschuldsvermutung auch unzulässig gewesen. Schlussendlich kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb Kardinal Döpfner die Interessen der Kirche über die Interessen von potentiellen Geschädigten gestellt habe. Denn die

⁸⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 661.

⁹⁰ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 662.

⁹¹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 663.

⁹² Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 663.

Unschuldsvermutung ist ein fundamentaler Rechtsgrundsatz, der seit dem römischen Recht schon immer für jeden Menschen gegolten hat.

Aus der Wortwahl der „potentiellen Geschädigten“ folgt auch, dass die Gutachter selbst einräumen, keinen Nachweis für einen sexuellen Missbrauch führen zu können.

27. Fall⁹³

Hier wurde ein Pfarrer aus einer anderen Diözese wegen eines „*sehr unklugen und sehr schädlichen Verhaltens*“⁹⁴ in die Diözese München Freising aufgenommen und dort in der Seelsorge eingesetzt. Kardinal Döpfner wird von den Gutachtern vorgeworfen, dass er mit dessen Aufnahme einverstanden war und der Verdacht bestehe, dass er über die Vergangenheit des Priesters informiert war.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Ein unkluges und sehr schädliches Verhalten kann auch ein Verhalten sein, das keinen sexuellen Missbrauch darstellt. Es ist also unklar, welche Verfehlung der Priester begangen hat. Aus den Angaben im Gutachten folgt nicht, dass hier ein Fall des sexuellen Missbrauchs vorliegt. Folglich haben die Vorwürfe gegen Kardinal Döpfner auch keine Grundlage.

29. Fall⁹⁵

In diesem Fall wurde ein Priester in das Erzbistum München Freising aufgenommen. Ihm wurde seitens seines früheren Ordensoberen in einem Brief unter anderem unterstellt, er

„habe sich mit seinen Zöglingen sehr gut verstanden, sie immer mit Geschichten bespaßt und mit ihnen gerauft. Mit einem der Jungen, seinem

⁹³ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 665.

⁹⁴ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 665.

⁹⁵ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 666.

„Lieblingszögling“, habe der Priester nachts fröhlich gefeiert und ihn auch zu einer Fahrt nach Österreich mitgenommen.“⁹⁶

Die Gutachter kritisieren, dass Kardinal Döpfner den Priester ohne Berücksichtigung seiner Vergangenheit in den Dienst der Diözese übernommen habe und er seelsorgerlich eingesetzt wurde. Ferner wurden nach Ansicht der Gutachter auch keine zielführenden Maßnahmen ergriffen, um Kontakte zu Minderjährigen zu unterbinden.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Hier hat Kardinal Döpfner richtig gehandelt. Denn selbst nach dem Brief des früheren Vorgesetzten des Priesters lag kein Fall des sexuellen Missbrauchs vor. In Anwendung der Unschuldsvermutung wären Strafmaßnahmen gegen den Priester unzulässig gewesen.

35. Fall⁹⁷

Hier wurde ein Priester wegen Unzucht mit einem Kind zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr verurteilt. Eine Kopie des Urteils ist nur in der persönlichen Ablage des Generalvikars Dr. Gruber zu finden. Nach Ansicht der Gutachter ist hier gegen Kardinal Döpfner der Verdacht begründet, dass er Kenntnis von diesem Urteil hatte. Begründet wird diese Kenntnis, dass eine Nichtkenntnis der Verurteilung des Priesters aufgrund des Näheverhältnisses zu seinem Bischof unrealistisch erscheine.⁹⁸ Weiterhin wird die unterlassene Meldung an die Glaubenskongregation und die unterlassene Durchführung einer Voruntersuchung kritisiert. Es wird weiter bemängelt, dass keine Maßnahmen zur Hilfe der Betroffenen nach Lage der Akten erkennbar wären und Kardinal Döpfner keine präventiven Maßnahmen verfügt habe.

⁹⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 667.

⁹⁷ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 673.

⁹⁸ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 674.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Auch hier wird die Unschuldsvermutung nicht beachtet. Es mag wahrscheinlich sein, dass Kardinal Döpfner von der Verurteilung des Priesters Kenntnis hatte. Eine ledigliche Wahrscheinlichkeit stellt jedoch keinen rechtssicheren Nachweis einer Handlung dar.

Bezüglich der anderen Vorwürfe, wie der unterlassenen Meldung an die Glaubenskongregation etc. könnte auch lediglich eine Unterlassung der Verschriftlichung dieser Maßnahmen vorliegen.

Weiterhin ereignete sich dieser Fall Anfang der 1970er Jahre. Nur im Zeitraum zwischen 1975 und 1985 ist wie vorstehend erwähnt nach Angaben von Monsignor Charles J. Scicluna, der „Anwalt der Gerechtigkeit“ der Kongregation für die Glaubenslehre, kein einziger Fall des sexuellen Missbrauchs bei der Glaubenskongregation eingegangen.⁹⁹

Hier hätten die Gutachter Erkundigen im Vatikan einholen müssen, ob Meldungen auf sexuellen Missbrauch in diesem Fall tatsächlich nicht erfolgten. Wie oben nachgewiesen, wäre auch die Meldung an ein anderes Dikasterium oder an den Papst direkt möglich gewesen. Nur so könnte der rechtssichere Nachweis geführt werden, dass die erforderliche Meldung unterlassen wurde.

d) Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger (1977–1982)

Kardinal Ratzinger war der erste Erzbischof, den die Gutachter der Münchener Missbrauchsgutachtens selbst befragen konnten. Denn sein Amtsvorgänger Kardinal Döpfner ist schon im Jahre 1976 verstorben. Kardinal Ratzinger wurde von den Gutachtern mit den Vorwürfen konfrontiert, und er hat dazu eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Insofern unterscheidet sich damit die Bewertung der Fälle, da hier nicht nur Akten bewertet werden können, sondern auch die Einlassung des Beschuldigten in die Bewertung miteinbezogen werden müssen.

⁹⁹ https://www.vatican.va/resources/resources_mons-scicluna-2010_ge.html
abgerufen am 3.6.2022.

22. Fall¹⁰⁰

In diesem Fall wurde ein Priester Anfang der 1960er Jahre wegen schwerer Unzucht mit Männern zu einer Strafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.

Diese Taten haben sich in einer Pfarrei ereignet, in der Kardinal Ratzinger über viele Jahre einen Teil seiner Ferien verbracht haben soll.

Nach Ansicht der Gutachter besteht hier ein Verdacht, dass Kardinal Ratzinger von diesen Taten Kenntnis hatte. Dieser Verdacht wird damit begründet, dass Kardinal Ratzinger dieser Region sehr verbunden war und er seit Jahrzehnten teilweise seinen Urlaub am früheren Einsatzort dieses Priesters verbracht hatte. Die Gutachter werfen Kardinal Ratzinger vor, dass

„die Verleihung des persönlichen Titels „Pfarrer“ und die darin aus Sicht der Gutachter zum Ausdruck kommende Wertschätzung durch den Erzbischof nach dem Dafürhalten der Gutachter nur vor dem Hintergrund eines zumindest weitgehenden, jedenfalls aber hinter die Wertschätzung des priestlichen Dienstes zurücktretenden Desinteresses gegenüber den Geschädigten von Sexualdelikten und deren Nöten und Sorgen und damit in einer in offenem Widerspruch zum kirchlichen Selbstverständnis stehenden Haltung erklärbar war.“¹⁰¹

Ferner werfen Sie Kardinal Ratzinger vor, dass

„die Reaktion auch des früheren Erzbischofs Kardinal Ratzinger nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis, wie es sich für die Gutachter darstellt, in Einklang stand, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei einer öffentlichen Würdigung des Priesters und seines Wirkens, unter anderem durch die Verleihung des Titels „Pfarrer“ und der damit nach gutachterlicher Einschätzung einhergehenden Bagatellisierung der Missbrauchstaten und ihrer Folgen der Fall war.“¹⁰²

¹⁰⁰ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 688.

¹⁰¹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 690.

¹⁰² Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 691.

1) Die Stellungnahme von Kardinal Ratzinger

Kardinal Ratzinger ist diesem Vorwurf in seiner Stellungnahme entgegengetreten. Er teilte mit, dass er sich gut an die Vorgänge seiner Amtszeit erinnern könne. Allerdings habe er keine Kenntnis über die Verurteilung dieses Priesters, die zwanzig Jahre vor seinem Urlaub an diesem Ort erfolgte, gehabt.¹⁰³ Weiterhin habe es sich bei der Verleihung des Titels Pfarrer um einen Routinevorgang in Unkenntnis der mehr als zehn Jahre zurückliegenden Verurteilung gehandelt.¹⁰⁴

Weiterhin führte Kardinal Ratzinger in seiner Stellungnahme aus, dass

„die Annahme, die Verleihung des Titels „Pfarrer“ und die darin zum Ausdruck kommende Wertschätzung sei nur mit völligem Desinteresse gegenüber den Opfern von Sexualdelikten und damit mit einer in offenem Widerspruch zum kirchlichen Selbstverständnis stehenden Haltung erklärbar, sei falsch und diffamierend, zeuge von einem bemerkenswerten Maß an Voreingenommenheit der Gutachter und könne daher nur als diffamierende Unterstellung gegenüber seiner Person verstanden werden; damit verließen die Gutachter ihre der Neutralität und Objektivität verpflichtete Rolle und begäben sich auf die Ebene der subjektiven Bewertung, wenn nicht gar der Stimmungsmache und reinen Spekulation, wodurch sich die Gutachter selbst disqualifiziert hätten.“¹⁰⁵

2) Die Reaktion der Gutachter auf die Stellungnahme

Die Gutachter räumen hier ein, dass sie entgegen ihrer vorläufigen Würdigung Kardinal Ratzinger eine Kenntnis der Verurteilung des Priesters nicht nachweisen können. Die Gutachter erklären ausdrücklich, dass sie an ihrer vorläufigen Bewertung nicht festhalten und sehen Kardinal Ratzinger insgesamt als entlastet an.¹⁰⁶ Allerdings teilen die Gutachter mit, dass sie von der Vehemenz überrascht wären, mit der Kardinal Ratzinger die Vorwürfe zurückweist. Ihrer Ansicht nach wären sie nicht voreingenommen, und ihre Sachverhaltsbewertung beruhe nicht auf Voreingenommenheit.¹⁰⁷

¹⁰³ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 692.

¹⁰⁴ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 693.

¹⁰⁵ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 695, 696.

¹⁰⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 697.

¹⁰⁷ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 698.

3) Der nicht erbrachte Tatnachweis der Gutachter

Die Gutachter wenden in diesem Fall den Grundsatz der Unschuldsvermutung korrekt an. Nachdem Kardinal Ratzinger den ihm vorgeworfenen Sachverhalt dezidiert bestritten hat, kann ihm die Kenntnis des sexuellen Missbrauchs nicht nachgewiesen werden. Es verwundert, dass die Gutachter in den vorherigen vom Verfasser aufgezählten Fällen den Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht in dieser Weise beachtet haben und in den Verdachtsfällen klar erklärt haben, dass ein Tatnachweis gelingt.

4) Zur Voreingenommenheit der Gutachter

Die Gutachter bemängeln zu Unrecht, dass ihnen Kardinal Ratzinger Voreingenommenheit vorgeworfen hat. Denn es ist anerkannte juristische Praxis, dass Ermittlungen neutral durchgeführt werden und sich die Ermittler jeglicher Wertungen enthalten. Erst nachdem der Sachverhalt aufgeklärt wurde, sind Wertungen zulässig. Es gab keinen Grund, bei der Aufklärung dieses Sachverhalts sofort auf die Meta-Ebene zu springen und Kardinal Ratzinger vorzuwerfen, dass er ein Desinteresse gegenüber den Geschädigten sexuellen Missbrauchs etc. gehabt habe.

Wenn Strafverfolgungsorgane auf diese Weise Ermittlungen führten, würde das klar eine Besorgnis der Befangenheit begründen. Denn es gab keine Veranlassung, Kardinal Ratzinger in der Ermittlungsphase mit diesen Vorwürfen zu belegen. Daran ändert auch nichts, dass die Gutachter ihre vorläufige gutachterliche Bewertung eingangs als Anfangsverdacht darstellen.¹⁰⁸ Selbstverständlich dürfen die Gutachter Mutmaßungen und Indizien zu einer möglichen Kenntnis der Verurteilungen zusammentragen und Kardinal Ratzinger damit konfrontieren. Die Sachebene der Ermittlungen wird aber dann verlassen, wo die Ebene des Tatsächlichen verlassen wird, und Kardinal Ratzinger unterstellt wird, dass er eine Haltung habe, die offen gegen das Selbstverständnis der Kirche verstöße.

¹⁰⁸ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 689.

37. Fall¹⁰⁹

Hier wurde ein Priester wegen Unzucht mit Kindern verurteilt. Später ist ein Strafbefehl zu 90 Tagessätzen gegen ihn wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ergangen. Später wurde gegen den Priester als dritte Strafe eine mehrmonatige Bewährungsstrafe wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Erregung öffentlichen Ärgernisses verhängt.

1) Die Vorwürfe der Gutachter

Die Gutachter werfen Kardinal Ratzinger vor, dass „sehr viel dafür spricht“, dass er Kenntnis von diesem Strafbefehl hatte und trotz dieser Kenntnis keine weiteren Maßnahmen gegen den Priester eingeleitet hat. Ferner werfen sie ihm vor, dass Kardinal Ratzinger „möglicherweise“ auch die beiden anderen Strafen bekannt waren.¹¹⁰ In einem den Gutachtern vorliegenden Aktenvermerk, den die Gutachter Generalvikar Dr. Gruber zuschreiben, wird das Gespräch zwischen Kardinal Ratzinger und Dr. Gruber wiedergegeben. Laut diesem Aktenvermerk hätte sich Kardinal Ratzinger dazu geäußert, dass der Priester an seiner Stelle verbleiben solle, da ein Skandal nicht zu befürchten wäre.¹¹¹

2) Die Stellungnahme von Kardinal Ratzinger

Kardinal Ratzinger hat sich dazu geäußert, dass sich aus den Akten nicht ergebe, in welchem Umfang er mit seinem Generalvikar Dr. Gruber über den Strafbefehl gesprochen habe. Kardinal Ratzinger geht davon aus, dass ihm die Gründe des Strafbefehls nicht mitgeteilt wurden.¹¹² Aufgrund der Formulierung in dem Aktenvermerk, „da ein Skandal nicht zu befürchten ist“, läge die Vermutung nahe, dass er Informationen erhalten habe, die keinen Verdacht auf ein kirchenstraf-

¹⁰⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 698.

¹¹⁰ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 700.

¹¹¹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 699.

¹¹² Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 702.

rechtlich relevantes Verhalten zuließen.¹¹³ Ferner äußerte er, dass ihm auch die weiteren Verurteilungen nicht bekannt waren.

Selbst wenn er eine Kenntnis von diesen Taten gehabt habe, wäre zu berücksichtigen, dass der Täter nur als Exhibitionist und nicht als Missbrauchstäter aufgefallen wäre und der Priester bei Begehung dieser Taten als Privatmann gehandelt habe und bei Tatbegehung nicht als Priester erkennbar war.¹¹⁴

3) Die Reaktion der Gutachter auf die Stellungnahme

Die Gutachter stufen die Aussagen von Kardinal Ratzinger als Schutzbauhaftung ein und sind der Ansicht, dass er Kenntnis von den Verurteilungen hatte. Die Gutachter führen zur Begründung wie folgt aus:

Die Gutachter halten es auch unter Berücksichtigung der Darstellung von Papst em. Benedikt XVI. für lebensfremd, dass eine Information des Erzbischofs über zwei strafrechtliche Entscheidungen gegen einen in seiner Erzdiözese inkardinierten Priester, der noch dazu ein Verwandter des Bischofs einer anderen Diözese war, nicht erfolgte, dies nicht nur aufgrund der Brisanz derartiger Vorgänge, sondern insbesondere auch aufgrund der Erkenntnis der Gutachter, dass der damalige Generalvikar Dr. Gruber sowohl den Amtsvorgänger als auch den Nachfolger des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger über derartige Sachverhalte in Kenntnis gesetzt hat.¹¹⁵

4) Eigene Bewertung

Die Gutachter gehen bei ihrer Konfrontation von Kardinal Ratzinger selbst davon aus, dass „sehr viel dafür spricht“, dass er Kenntnis von dem Strafbefehl hatte. Bei den anderen Verurteilungen gehen sie davon aus, dass Kardinal Ratzinger „möglicherweise“ davon Kenntnis hatte. Zu seiner Kenntnis hat sich Kardinal Ratzinger im Wesentlichen dahingehend geäußert, dass diese nicht vorliege. Die Gutachter, die ihre Vorwürfe zunächst nur auf Basis der Aktenlage gemacht haben, konnten die Vorwürfe nach der verneinenden Stellungnahme Kardinal Ratzingers nicht weiter verifizieren. Es ist bemerkenswert, wie die Gutachter bei ihrer abschließenden Bewertung von „sehr viel dafür spricht“

¹¹³ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 703.

¹¹⁴ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 704.

¹¹⁵ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 713.

und „*möglicherweise*“ durch die plötzlich eingeführte Wertung „*lebensfremd*“ zu einem für sie sicheren Nachweis der Kenntnis gelangen.

Diese Nichtinformation liegt aus mannigfaltigen Gründen im Bereich des Möglichen. Möglicherweise wollte der Generalvikar den Vorgang aufgrund eigener Vorstellungen behandeln und hat deshalb pflichtwidrig davon abgesehen, seinen Vorgesetzten Kardinal Ratzinger zu informieren. Möglicherweise war der Generalvikar auch einfach zu beschäftigt, als dass er Kardinal Ratzinger korrekt informiert hat.

Bei dieser Wertung wurde von den Gutachtern die Unschuldsvermutung nicht beachtet. Es gilt der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“. Eine ledigliche Wahrscheinlichkeit, selbst wenn sie in diesem Fall vorliegen würde, ist für einen Tatnachweis nicht ausreichend.

Der Bundesgerichtshof führt zum Zweifelssatz wie folgt aus:

Es gibt im Strafprozess keinen Beweis des ersten Anscheins, der nicht auf der Gewissheit des Richters, sondern auf der Wahrscheinlichkeit eines Geschehensablaufs beruht.¹¹⁶

Es mag lebensfremd sein, dass der Generalvikar Kardinal Ratzinger nicht über die Verurteilungen informiert hat. Es mag auch wahrscheinlich sein, dass diese Information erfolgte. Aber nach der obigen Ansicht des Bundesgerichtshofs ist sogar eine ledigliche Wahrscheinlichkeit für einen Tatnachweis nicht ausreichend.

40. Fall¹¹⁷

Ein Priester wurde Mitte der 1970er Jahre in einer anderen Diözese zu einer Bewährungsstrafe von 8 Monaten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt. Die Bistumsleitung dieser anderen Diözese veranlasste die Versetzung dieses Priesters in das Erzbistum München Freising. Anfang der 1980er Jahre hat sich der Priester um intensive Kontakte zu Ministranten bemüht und wurde beim Nacktbaden beobachtet, worauf er ein Zelebrationsverbot erhielt.

¹¹⁶ BGH 1 StR 582/06 – Urteil vom 22. Mai 2007 (LG Heilbronn).

¹¹⁷ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 718.

1) Die Vorwürfe der Gutachter

Die Gutachter werfen Kardinal Ratzinger vor, dass er im Rahmen der Aufnahme des Priesters in die Erzdiözese ein Gespräch geführt hat und er unter anderem deshalb in die Behandlung dieses Falls eingebunden war.¹¹⁸ Kardinal Ratzinger habe den Priester trotz Kenntnis seiner einschlägigen Verurteilung in den Dienst der Diözese München Freising übernommen. Weiterhin spreche viel dafür, dass Kardinal Ratzinger trotz mehrfacher ihm zur Kenntnis gelangten Klagen den Priester weiter in der Seelsorge eingesetzt habe.

2) Die Stellungnahme von Kardinal Ratzinger

Kardinal Ratzinger hat sich dahingehend eingelassen, dass er sich an die Person des Priesters oder Begegnungen mit ihm nicht erinnern könne. Auch andere Zusammenhänge, in denen er den Namen des Priesters gehört habe, seien ihm nicht in Erinnerung.¹¹⁹ Insbesondere enthalte sein Terminkalender keinen Eintrag, der auf ein Gespräch mit diesem Priester hindeute. Kardinal Ratzinger verweist ferner darauf, dass die Gutachter keine Belege oder Indizien für das Stattfinden eines solchen Gesprächs benennen. Es werde seitens der Gutachter nur lapidar auf die „gesichteten Aktenbestände“ verwiesen.¹²⁰

Die Aktenbestände enthielten nur einen Brief des Priesters an den damaligen Personalreferenten. Aus diesem Brief lasse sich jedoch nicht ableiten, dass in diesem Gespräch, wenn es denn tatsächlich stattgefunden habe, über Missbrauchsvorwürfe oder ein damit zusammenhängendes Strafverfahren gesprochen wurde.

Kardinal Ratzinger hat weiterhin darauf hingewiesen, dass in einem Schreiben der abgebenden Diözese nur auf eine Bewährungsstrafe hingewiesen wurde. Es wurde aber nicht auf die Straftat, weswegen diese Bewährungsstrafe verhängt wurde, Bezug genommen.¹²¹

¹¹⁸ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 720.

¹¹⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 721.

¹²⁰ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 722.

¹²¹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 723,
724.

Ferner habe Kardinal Ratzinger an dieses Schreiben keine Erinnerung und er gehe deshalb davon aus, dass es ihm nicht vorgelegt wurde.¹²² Aus dem sich auf diesem Schreiben befindliche Vermerk des Personalreferenten der Diözese München Freising folge nur, dass ihm das Schreiben vorgelegt werden sollte, aber nicht, dass es Kardinal Ratzinger auch tatsächlich vorgelegt wurde. Von einem Zelebrationsverbot wäre ihm auch nichts bekannt gewesen, was wohl aus der geringen Bedeutung des Vorgangs folge.¹²³ Kardinal Ratzinger wusste aufgrund der Ordinariatsitzungen nur, dass der Priester zu Studienzwecken in seine Erzdiözese gekommen wäre.¹²⁴ Indizien für ein Gespräch liegen laut Kardinal Ratzinger nur bezüglich der organisatorischen Umsetzung des geplanten Einsatzes des studierenden Priesters vor.¹²⁵ Das Nacktbaden und das Bemühen um Kontakte zu Ministranten wird von Kardinal Ratzinger als kirchenstrafrechtlich ohne Relevanz bewertet. Diese Vorgänge seien ihm auch nicht zur Kenntnis gelangt.¹²⁶

3) Die Reaktion der Gutachter auf die Stellungnahme

Die Gutachter halten nach Bewertung der Stellungnahme von Kardinal Ratzinger an dem Verdacht fest, dass es zu einem persönlichen Gespräch zwischen Kardinal Ratzinger und dem Priester gekommen ist.¹²⁷

Die Gutachter berufen sich hierbei auf eine Aktennotiz des Generalvikars Dr. Gruber mit folgendem Inhalt:

„U [Anm.: Unterredung] mit [dem Priester] (war am gleichen Tag bei [dem Personalreferenten der Erzdiözese], tags darauf [sic] bei EB)“¹²⁸

Aus dieser Aktennotiz kann nur auf eine Unterredung mit dem hier wohl als Erzbischof (EB) bezeichneten Kardinal Ratzinger geschlossen werden.

¹²² Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 724.

¹²³ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 726.

¹²⁴ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 726.

¹²⁵ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 731.

¹²⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 726.

¹²⁷ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 728.

¹²⁸ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 728.

Es folgt aus dieser Aktennotiz aber nicht, wer an dieser Unterredung teilgenommen hat und was bei dieser Unterredung besprochen wurde.

Ferner berufen sich die Gutachter auf das folgende Schreiben des Priesters an den Personalreferenten:

,Nun ist diese Frage nach der Aussprache mit H.H. Kardinal Ratzinger vielleicht auch gar nicht mehr so von Bedeutung. Wie Sie unterdessen wissen werden, hat mich Herr Kardinal nach Bericht über Ihren Standpunkt gefragt, ob Sie nicht auch von einer dritten Möglichkeit gesprochen hätten und ob ich dazu bereit wäre: [...] Allerdings würde ich im Sinne der fixen Zusage von Kard. Ratzinger ersuchen, diese Pfarrei mit Rücksicht auf die Studienmöglichkeiten auszuwählen (Nähe von [...], lt. H.H. Kardinal an einer S-Bahn).“¹²⁹

Aus dieser Aktennotiz ergibt sich tatsächlich ein Indiz für eine Unterredung mit Kardinal Ratzinger. Allerdings hat Kardinal Ratzinger ein Gespräch mit dem Priester nicht abgestritten. Er hat lediglich mitgeteilt, dass er keine konkrete Erinnerung an das Gespräch habe. Indizien für ein solches Gespräch liegen laut den Angaben von Kardinal Ratzinger nur bezüglich der organisatorischen Rahmenbedingungen des Einsatzes des Priesters vor. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem oben zitierten Brief des Priesters. Dort ist nicht von seiner Verurteilung die Rede, sondern nur von einem Gespräch hinsichtlich seines Einsatzes in der Erzdiözese München Freising. Das folgt aus dem letzten Satz dieses Briefes, welcher auf die für das Studium günstige Lage an einem Bahnhof der S-Bahn hinweist.

Die Gutachter führen weiter aus, dass es unrealistisch wäre, dass sich dieses Gespräch nur um die organisatorischen Rahmenbedingungen des Einsatzes des Priesters gehandelt habe.¹³⁰ Aus Sicht der Gutachter liege es nahe, dass spätestens bei diesem Gespräch die Verurteilung des Priesters erwähnt wurde.¹³¹

¹²⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 729.

¹³⁰ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 731.

¹³¹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 731, 732.

4) Eigene Bewertung

Hier ist den Bewertungen der Gutachter im Großen und Ganzen zuzustimmen. Es besteht tatsächlich ein Verdacht, dass dieses Gespräch stattgefunden hat, was Kardinal Ratzinger auch nicht bestritten hat. Kardinal Ratzinger hatte an das Gespräch nur keine Erinnerung. Dennoch hat er bestätigt, dass Indizien für dieses Gespräch vorlagen.

Allerdings ist es nicht unrealistisch, dass sich dieses Gespräch nur um die organisatorischen Rahmenbedingungen des Einsatzes des Priesters in der Erzdiözese gehandelt habe. Das folgt schon daraus, dass in dem Brief der abgebenden Diözese der Grund für die Verurteilung des Priesters nicht genannt wurde. Offenbar hat man, möglicherweise um die Aufnahme dieses Priesters in die Erzdiözese München Freising nicht zu vereiteln, diesen Vorgang seitens der abgebenden Diözese diskret behandelt. Das könnte ein Grund sein, weshalb dieses Schreiben Kardinal Ratzinger nicht vorgelegt wurde.

Letztlich kann es aber dahinstehen, ob die Erörterung über den sexuellen Missbrauch realistisch oder unrealistisch gewesen ist. Denn nach den Grundsätzen über die Anwendung der Unschuldsvermutung genügt eine bloße Wahrscheinlichkeit nicht für den Tatnachweis. Selbst wenn es wahrscheinlich war, dass Kardinal Ratzinger in diesem Gespräch über den sexuellen Missbrauch gesprochen hat, wäre es rechtlich unzulässig, diese Erörterung als nachgewiesen zu betrachten. Diese Ansicht wird auch von den Gutachtern geteilt, die zutreffend nur von einem Verdacht der betreffenden Erörterung ausgehen. Allerdings wäre es seitens der Gutachter wünschenswert gewesen, wenn sie die obenstehenden Ausführungen zur Unschuldsvermutung hier auch klar benannt hätten. Denn die Passage am Ende der gutachterlichen Bewertung, die das Fehlen des Gesprächsthemas über den sexuellen Missbrauch als unrealistisch reklamiert, könnte missverständlich aufgefasst werden.

Bezüglich des Nacktbadens und des Bemühens um Kontakte zu Männern ist die kirchenstrafrechtliche Einschätzung von Kardinal Ratzinger zutreffend. Dem lediglichen Nacktbaden, wenn es hier denn tatsächlich stattgefunden hat, fehlt die kirchenstrafrechtliche Relevanz. Denn Nacktbaden ist eine in Deutschland verbreitete Praxis.

Man kann sicherlich darüber streiten, ob ein Priester dieses Verhalten besser unterlassen sollte. Das würde auch der Verfasser bejahen. Allerdings wäre hier eine Ermahnung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wohl das Mittel der Wahl.

Bezüglich des Bemühens um private Kontakte zu Ministranten liegt kein Tatnachweis eines sexuellen Missbrauchs vor. Denn diese Anbahnung von Kontakten könnte auch aus redlichen Gründen erfolgt sein. Wegen der Unschuldsvermutung wäre die Verhängung von Strafen sowohl nach dem Kirchen- als auch dem staatlichen Strafrecht unzulässig.

42. Fall¹³²

In diesem Fall fertigte ein Priester zumindest anzügliche Fotografien von unter 14jährigen Jugendlichen an. Diese Taten wurden mit einem Strafbefehl über 60 Tagessätze geahndet. Nach einer Unterredung mit dem betroffenen Priester wurde in einer Ordinariatsitzung festgelegt, dass der Priester ein Jahr lang in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge eingesetzt werde. In einer weiteren Ordinariatsitzung wurde besprochen, Kardinal Ratzinger die Annahme des Resignationsgesuchs des Priesters zu empfehlen. Bei den Akten fanden die Gutachter einen undatierten Vermerk mit dem handschriftlichen Vermerk „Ratz. wusste erst ab Versetzung“.¹³³

1) Die Vorwürfe der Gutachter

Die Gutachter werfen Kardinal Ratzinger vor, dass er in die Behandlung dieses Falls eingebunden war.¹³⁴ Ferner werfen sie ihm vor, dass sehr viel dafürspreche, dass er aufgrund des ihm zugeleiteten Presseberichts von dem Fall Kenntnis habe. Dieser Vorwurf wird trotz des entgegenstehenden Vermerks erhoben. Ferner werfen Sie Kardinal

¹³² Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 733.

¹³³ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 734.

¹³⁴ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 734.

Ratzinger vor, dass er hier kein kirchenrechtliches Strafverfahren gegen den Priester eingeleitet habe.

2) Die Stellungnahme von Kardinal Ratzinger

Kardinal Ratzinger äußert sich hierzu, dass ihm der Priester aus seinem Theologiestudium persönlich bekannt wäre, er aber keine nähere Beziehung zu ihm unterhalten habe.¹³⁵ An das Resignationsgesuch des Priesters habe er keine konkrete Erinnerung und gehe daher davon aus, dass ihm dieses nicht vorgelegt wurde. Selbst wenn er das Resignationsgesuch zur Kenntnis erhalten hätte, ergebe sich aus dessen Inhalt nichts, was sein persönliche Befassung mit dieser Angelegenheit erforderlich gemacht hätte. Ferner ergebe sich aus den Akten, dass ihm gegenüber keinerlei Mitteilungen zu dem Resignationsgesuch gemacht wurden. Kardinal Ratzinger ging deshalb davon aus, dass sein Generalvikar und der Personalreferent sich mit diesem Vorgang ausreichend befasst hätten. An den Ordinariatssitzungen, die sich mit dem Fall befassten, hätte er nicht teilgenommen. Er habe auch keine Kenntnis von der strafrechtlichen Ahndung der Taten durch den Strafbefehl gehabt.¹³⁶ Ein Pressebericht sei ihm auch nicht vorgelegt worden. Aus den Akten ergebe sich nur, dass ihm dieser Pressebericht zugeleitet werden sollte. Im Übrigen sei dieser Pressebericht in einer Zeitung erschienen, die er nie gelesen habe.¹³⁷

Von der Aktennotiz, dass er ab der Versetzung des Priesters Kenntnis von diesem Fall hatte, habe er keine Kenntnis. Er wisse nicht, wer der Urheber dieser Aktennotiz war, und wann sie gefertigt wurde. Kardinal Ratzinger sei es daher nicht möglich, Überlegungen darüber anzustellen, weshalb der Urheber dieser Aktennotiz eine möglicherweise unzutreffende Behauptung aufgestellt habe.

3) Die Reaktion der Gutachter auf die Stellungnahme

Die Gutachter halten nach Darstellung der Stellungnahme von Kardinal Ratzinger an ihrer vorläufigen Einschätzung fest. In ihrer vorläufig-

¹³⁵ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 736.

¹³⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 738.

¹³⁷ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 741.

gen Einschätzung haben die Gutachter jedoch mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht gegen Kardinal Ratzinger nur ein Anfangsverdacht besteht.¹³⁸

Ein Anfangsverdacht bedeutet, dass nur die Möglichkeit eines inkriminierenden Verhaltens vorliegt. Damit räumen die Gutachter selbst ein, dass ihre erhobenen Vorwürfe nur im Bereich des Möglichen, aber nicht des Wahrscheinlichen liegen. Diese Bewertung der Gutachter ändert auch nichts an ihren späteren Feststellungen, dass die Einlassung Kardinal Ratzingers, dass er keine Kenntnis von der Verurteilung hatte, „lebensfremd“ wäre.¹³⁹

Bezüglich des Presseberichts teilen die Gutachter mit, dass dieser in den Amtsakten von Kardinal Ratzinger aufgefunden wurde.¹⁴⁰ Es wird aber nicht mitgeteilt, was genau unter den Amtsakten des Kardinal Ratzingers zu verstehen ist, und wie sich diese Akten von dem gesichteten Aktenbestand unterscheidet. Auch die Aktennotiz mit der Kenntnis wird von den Gutachtern nicht weiter behandelt. Hier wäre es beispielsweise interessant gewesen zu erfahren, welches ungefähre Alter diese Aktennotiz hatte.

4) Eigene Bewertung

Insgesamt ist der gutachterlichen Einschätzung, dass hier nur ein Anfangsverdacht gegen Kardinal Ratzinger vorliegt, zuzustimmen.¹⁴¹ Ein Anfangsverdacht ergibt aber aufgrund der Unschuldsvermutung keinen Tatnachweis.

Unverständlich ist aber die folgende Passage der gutachterlichen Würdigung:

,Hinzu tritt in diesem Fall, dass Kardinal Ratzinger nach Überzeugung der Gutachter schon aufgrund des Zeitungsberichtes über das mutmaßliche Verhalten des Priesters informiert war, sodass es pflichtgemäßem Handeln entsprochen hätte, sich über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren, was eine Kenntnisnahme des später ergangenen Strafbefehls einschließen würde.¹⁴²

¹³⁸ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 734.

¹³⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 746.

¹⁴⁰ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 745.

¹⁴¹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 744.

¹⁴² Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 734.

Aus dieser Passage folgt, dass die Gutachter nicht nur einen Anfangsverdacht, sondern einen Nachweis der Kenntnis annehmen.

Diese Passage verwundert, da die Gutachter zunächst als Zusammenfassung ihres gutachterlichen Ergebnisses ausgeführt haben, dass sie hier nur einen Anfangsverdacht bejahen.

Auch die folgende Passage verwundert:

„Die Gutachter sind weiterhin der Auffassung, dass das Handeln des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger auch nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis in Einklang zu bringen ist, da keine ausreichenden Maßnahmen zur Verhinderung weiteren Leids durch mögliche weitere Übergriffe des Priesters ergriffen wurden.“¹⁴³

Wenn sich die Gutachter eingangs auf den Standpunkt stellen, dass sie die Handlungen von Kardinal Ratzinger nur als Anfangsverdacht bewerten, ist es strafrechtsdogmatisch unzulässig, von diesem Verdachtsgrad auf eine gesicherte Erkenntnis zu springen. Hier müssten sich die Gutachter entscheiden, ob sie das Handeln Kardinal Ratzingers als Anfangsverdacht oder als Tatnachweis bewerten. Es stellt aber einen groben Widerspruch und Fehler in der Methodik dar, sein Handeln einmal als Anfangsverdacht und einmal als gesicherten Tatnachweis zu werten.

¹⁴³ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 748.

VIII. Lehren aus dem Missbrauchsgutachten

a) Die Kirche hätte Missbrauchstäter konsequent laisieren müssen

Grundlegend kann gesagt werden, dass die mediale Empörung über den sexuellen Missbrauch in der Kirche und dessen Ahndung nicht so stark ausgefallen wäre, wenn die Kirche Missbrauchstäter konsequent laisiert hätte. Wie die Lektüre des Missbrauchsgutachtens ergibt, gab es mehrere Fälle, bei denen ein Täter nach einer strafgerichtlichen Verurteilung weiteren sexuellen Missbrauch im Raum der Kirche betrieb. Hätte man diese Täter gleich nach der ersten Tat aus dem kirchlichen Dienst entfernt, wäre durch diese spezialpräventive Maßnahme weiterer sexueller Missbrauch verhindert worden.

Ferner würde bei einer sofortigen Entfernung aus dem Dienst auch ein generalpräventives Signal an potentielle Missbrauchstäter gesendet, dass sexueller Missbrauch in der Kirche konsequent geahndet wird. Auch das würde zur Vermeidung künftigen sexuellen Missbrauchs in der Kirche beitragen.

b) Die Kirche hätte sich am weltlichen Disziplinarrecht orientieren sollen

Ein Vergleich mit dem weltlichen Recht ergibt, dass ein sexueller Missbrauch eines Lehrers dessen sofortige Entfernung aus dem Dienst zur Folge hat. Das Berufsrecht ist bei Verfehlungen von Angehörigen in exponierten Stellungen (Ärzte, Rechtsanwälte, Beamte, Lehrer usw.) seit jeher und zu recht sehr streng. So wurde in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2019 bestätigt, dass der Entzug der ärztlichen Approbation rechtmäßig ist, wenn die betreffende Ärztin

einen Betrug begangen hatte.¹⁴⁴ In diesem Fall hatte eine Ärztin eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen und diese in Anspruch genommen, obwohl sie eine Anstellung als Schiffsärztin hatte. Durch ihre Falschangaben hatte sie somit zu Unrecht einen Betrag in Höhe von 65.000,00 EUR erhalten. Obwohl diese Verfehlung nicht das unmittelbare Arzt-Patienten-Verhältnis betroffen hatte, ging das Bundesverwaltungsgericht von einer Unwürdigkeit dieser Ärztin aus und entzog ihr die Approbation.¹⁴⁵

In einem anderen Fall wurde gegen einen Apotheker ein Strafbefehl zu 120 Tagessätzen wegen Handelns mit Doping-Mitteln in zehn Fällen verhängt. Auch hier wurde dem Apotheker die Approbation entzogen.¹⁴⁶

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts München wurde ein Polizist aus dem Polizeidienst entlassen, der außerdienstlich 155g Marihuana zum Eigenverbrauch aus den Niederlanden eingeführt hat.¹⁴⁷

Das Verwaltungsgericht führt dazu aus, dass der Beamte das Vertrauen erschüttert habe, das sein Dienstherr und die Allgemeinheit in seine berufliche Position als Polizist gesetzt haben.

Auch in früheren Jahrzehnten wurde ein ähnlich strenger Maßstab bei Dienstvergehen angenommen. So wurde etwa im Jahre 1982 die Entfernung eines Zugschaffners aus dem Dienst der Deutschen Bundesbahn vom 1. Disziplinarsenat des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt.¹⁴⁸ Der Schaffner hatte 120,00 Deutsche Mark aus einer ihm als Fundsache übergebenen Geldbörse entnommen und für sich verwendet.

Diese Fälle zeigen, dass sogar außerdienstliches Fehlverhalten von exponierten Berufsträgern in der Rechtspraxis sehr streng geahndet wird. Das gilt sogar, wenn der Unwertgehalt, wie bei der Unterschlagung der 120,00 DM durch den Schaffner, nicht im Ansatz mit einem sexuellen

¹⁴⁴ BVerwG, Beschluss vom 31.07.2019, Az. 3 B 7/18.

¹⁴⁵ LOSERT, Betrugsstraftaten rechtfertigen den Entzug der ärztlichen Approbation, CB Chefärztebrief 2020, Heft 2, S. 15.

¹⁴⁶ LOSERT, Widerruf der Approbation rechtfertigt nicht die Anordnung der sofortigen Vollziehung, AH Apotheke heute 2021, Heft 11, S. 13.

¹⁴⁷ VG München, Urteil vom 9. Mai 2022, Aktenzeichen M 13L DK 19.806.

¹⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 21. April 1982, Aktenzeichen 1 D 35/81.

Missbrauch zu vergleichen ist. Es kann daher als seit Jahrzehnten bestehende, durch viele Urteile bestätigte Rechtsprechung angenommen werden, dass beim sexuellen Missbrauch nur die Entfernung aus dem Dienstverhältnis die angemessene Strafe ist. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Maßstäbe nicht auch im Kirchenrecht angelegt werden, wo sogar noch höhere Anforderungen an die moralische Integrität der Priester als etwa bei einem Zugschaffner angelegt werden.

Es war daher ein großer Fehler, dass diese Überlegungen von den Personalverantwortlichen der Kirche nicht angestellt wurden. Zumal die Anwendung dieser Grundsätze des Beamtenrechts keine bahnbrechende juristische Erkenntnis, sondern das Standardwissen eines jeden Juristen darstellt.

c) Das Münchener Missbrauchsgutachten hat teilweise die Unschuldsvermutung nicht beachtet

Ein Kritikpunkt des Missbrauchsgutachten ist die teilweise Nichtbeachtung der Unschuldsvermutung. Es wurden hier die Fälle dargestellt, bei denen diese nicht korrekt angewandt wurde. Teilweise wurden von den Gutachtern auch ledigliche Distanzlosigkeiten als sexueller Missbrauch gewertet. So wurden etwa gemeinsames Radiohören, verbunden mit scherhaften Gesprächen und Ringkämpfen, als sexueller Missbrauch gewertet. Insgesamt wurde in 12 von den 40 hier geprüften Fällen eine unzutreffende Bewertung der Gutachter nachgewiesen. Das Münchener Missbrauchsgutachten kam hier in 30 Prozent der Fälle zu einer unzutreffenden Bewertung.

d) Das Münchener Missbrauchsgutachten bewertet die Verantwortlichkeiten der Diözesanbischöfe unzutreffend

Bei der Bewertung der Verantwortlichkeiten der Diözesanbischöfe kam das Gutachten zu teilweise kryptischen Ergebnissen. So wurde in der Endbewertung der Gutachter mitgeteilt, dass in Anwendung der Unschuldsvermutung keine Kenntnis des sexuellen Missbrauchs der untergebenen Priester nachgewiesen wurde. Später wurde dann aber

in widersprüchlicher Weise doch eine Kenntnis unterstellt. Hierzu ist zu sagen, dass es bei den vorliegenden vom Verfasser untersuchten Fällen den Gutachtern nicht gelungen ist, den verantwortlichen Diözesanbischöfen eine Kenntnis und somit ein Fehlverhalten nachzuweisen. Etwas anderes mag möglicherweise für das Handeln der unmittelbar mit den Fällen vertrauten Generalvikaren und Personalreferenten gelten. Allerdings waren die Handlungen dieses Personenkreises nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

IX. Zur Prävention von sexuellem Missbrauch

a) Die Null-Toleranz-Strategie

Das einzige wirksame Mittel zur Prävention von sexuellem Missbrauch ist eine Null-Toleranz-Strategie. Es ist daher richtig und zu begrüßen, dass die Kirche mit dem Apostolischen Schreiben *Vos estis lux mundi* in Art. 3 Vorschriften eingeführt hat, nach dem jeder Kleriker verpflichtet ist, den Verdacht auf sexuellen Missbrauch beim Ortsordinarius anzugeben.¹⁴⁹ Allerdings geht diese Vorschrift nach Meinung des Verfassers nicht weit genug. Denn diese Anzeigepflicht sollte sich auf alle Gläubigen beziehen und nicht nur auf die Kleriker. Auch der Pastoralreferent, Hausmeister und jeder andere Gläubige muss aktiv in die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch eingebunden werden.

b) Zeitvorgaben zur Untersuchung von Missbrauchsfällen

In Art. 14 von *Vos estis lux mundi* wird verfügt, dass die Untersuchung des Vorfalls innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen sein muss.¹⁵⁰ Diese klare Zeitvorgabe ist auch zu begrüßen. Denn gerade wegen des hohen moralischen Anspruchs der Kirche muss sie sofort und schnell Fälle sexuellen Missbrauchs aufklären und ahnden. Es kann auch angesichts der Vorgesichte der Kirche im Umgang nicht sein, dass die Verfahrensdauer ebenso lang wie ein Strafverfahren im staatlichen Recht

¹⁴⁹ REES, Was ist und was sein soll- Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, Theologische Quartalschrift 199 (2019), S. 183, 195.

¹⁵⁰ *Vos estis lux mundi* unter https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html abgerufen am 19.9.22.

dauert. Denn dort ist es keine Seltenheit, dass ein Strafverfahren sogar Jahre andauert.

c) Einrichtung eines Meldesystems

Ferner wurde im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz geregelt, dass der Ortsbischof mindestens zwei Ansprechpartner für die Entgegennahme von Hinweisen auf Missbrauchsfällen benennt. Diese Ansprechpersonen sollen männlich und weiblich sein.¹⁵¹ Ferner soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden. Auch diese Regelung ist zu begrüßen, obwohl es dieser Regelung eigentlich nicht bedarf.

Denn es entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Amtsführung, dass solche Hinweise auch ohne die gesonderte Ernennung von Ansprechpartnern an die zuständige Stelle im Bistum weitergeleitet und bearbeitet werden. Daher wird in der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz über den Umgang mit sexuellem Missbrauch auch geregelt, dass jeder Beschäftigte bei der Kirche die Pflicht hat, diese Hinweise weiterzuleiten.¹⁵²

¹⁵¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung> abgerufen am 16.9.2022, S. 4, Nr. 4.

¹⁵² Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung> abgerufen am 16.9.2022, S. 5, Nr. 11.

Literaturverzeichnis

Rechtsquellen:

- BGH 1 StR 582/06 – Urteil vom 22. Mai 2007 (LG Heilbronn).
- BGH 4 StR 240/07 – Beschluss vom 26. Juli 2007.
- BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 05. April 2010, Aktenzeichen 2 BvR 366/10.
- BVerwG, Urteil vom 21. April 1982, Aktenzeichen 1 D 35/81.
- BVerwG, Beschluss vom 31.07.2019, Az. 3 B 7/18.
- OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Februar 2012 – 3 A 11426/11.
- VG Berlin, Beschluss vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL.
- VG München, Urteil vom 9. Mai 2022, Aktenzeichen M 13L DK 19.806.
- Decree Remitting The Excommunication „*Latae Sententiae*“ Of The Bishops Of The Society Of St. Pius X, https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbi_shops/documents/rc_con_cbishops_doc_19880629_visita-ad-limina_ge.html abgerufen am 10.6.2022
- Motu Proprio „*Vos estis lux mundi*“, https://www.vatican.va/content/francesco/de_motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html abgerufen am 19.9.2022.
- Die Normen des Motu Proprio „*Scaramentorum Sanctitatis Tutela*“ (2001), Geschichtliche Einführung, zusammengestellt von der Kongregation für die Glauenslehre, https://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html abgerufen am 3.6.2022.
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg, <https://www.dkb.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung> abgerufen am 16.9.2022.

Literatur:

- ARRIETA, Juan Ignacio: „Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Eine entscheidende Rolle“, L’Osservatore Romano, 2. Dezember 2010, https://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html abgerufen am 13.8.2022.
- FISCHER, Thomas: „Katholische Kirche und Missbrauchsaufklärung Urteil ohne Richter“, 24.12.2021, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/katholische-kirche-und-missbrauchsaufklaerung-urteil-ohne-richter-a-f7a79837-808d-4e4b-bfe-c-e10f179982f7> abgerufen am 13.8.2022.
- GERCKE, Björn / WOLLSCHLÄGER, Sebastian: Gutachten „Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018“, vom 18. März 2021.
- GRAULICH, Markus / HALLERMANN, Christoph Paul: Das neue kirchliche Strafrecht, Einführung und Kommentar, Münster 2021.
- HALLERMANN, Heribert: „Neues Strafrecht: Kirche will strenger gegen Missbrauch durchgreifen“, 1.6.2021, <https://www.katholisch.de/artikel/30041-neues-strafrecht-kirche-will-strenger-gegen-missbrauch-durchgreifen> abgerufen am 15.9.2022.
- HARTMANN, Christoph Paul: „Darstellung des emeritierten Papstes häufig ‚einseitig‘ – Missbrauch: Jesuit Zollner nimmt Benedikt XVI. in Schutz“, 21.11.2019, <https://www.katholisch.de/artikel/23663-missbrauch-jesuit-zolner-nimmt-benedikt-xvi-in-schutz> abgerufen am 13.8.2022.
- KOWATSCH, Andreas: „Auf dem Weg zu einem zeitgemäßen kirchlichen Strafrecht“, S. 5, <https://phaidra.univie.ac.at/download/0:1206191> abgerufen am 29.5.2022.
- LOSERT, Matthias: „Betrugsstraftaten rechtfertigen den Entzug der ärztlichen Approbation“ in CB Chefärztebrief 2020, Heft 2, S. 15.
- LOSERT, Matthias: „Widerruf der Approbation rechtfertigt nicht die Anordnung der sofortigen Vollziehung“, in AH Apotheke heute 2021, Heft 11, S. 13.
- LÜTZ, Manfred: „„Reden Sie, Sie müssen die Wahrheit sagen!“: Papst Benedikt hat den Missbrauch in der Kirche zum Thema gemacht – nur will sich heute niemand mehr daran erinnern“, Online-Ausgabe der NZZ vom 01.02.2022, <https://www.nzz.ch/feuilleton/benedikt-im-missbrauchskandal-sie-muessen-die-wahrheit-sagen-ld.1667314> abgerufen am 13.8.2022.
- REES, Wilhelm: „Was ist und was sein soll- Zur Ahndung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, Theologische Quartalschrift 199 (2019)“, S. 183, 195.
- SCICLUNA, Charles: Interview, https://www.vatican.va/resources/resources_monscicluna-2010_ge.html abgerufen am 3.6.2022.

VODERHOLZER, Rudolf: „Predigt bei der Vesper im Regensburger Dom am 23. Januar 2021, https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Bilder/News_u_Kirchenjahr/News_2022_01/20220123_Predigt_Weihejubilaeum.pdf abgerufen am 13.8.2022, S. 4.

WESTPFAHL, SPILKER, WASTL: „Gutachten „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019“, vom 20.1.2022.

WESTPFAHL, SPILKER, WASTL, Webseite der Kanzlei Westphal Spilker, <https://westpfahl-spilker.de/rechtsanwaelte/dr-ulrich-wastl> abgerufen am 19.8.2022.

